



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**



*Kommunale
Datenbank*



Kommunale Datenbank

*Wichtige Kommunaldaten
für das Jahr 2025*



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Wir bieten

- ✓ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ✓ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ✓ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ✓ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ✓ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen
- ✓ Informationen zu Steuern und kommunalen Gebühren
- ✓ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen

Wir sind aktiv

- ✓ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ✓ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ✓ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.



Werden Sie aktiv!



Unser Newsletter

Welche spannenden Neuigkeiten gibt es rund um das Steuerrecht oder die Finanzpolitik? Möchten Sie wissen, mit welchen Steuertipps Sie bares Geld sparen können?

Dann abonnieren Sie doch einfach unseren kostenlosen Newsletter auf www.steuerzahler.de/newsletter



Newsletter „Der Steuerwächter“

Interessante News rund um das Thema Steuergeldverschwendung und die ausufernde Subventionspolitik der Bundesregierung:

Bleiben Sie auf dem Laufenden, abonnieren Sie unseren Newsletter unter „Der Steuerwächter“ www.schwarzbuch.de/newsletteranmeldung



Probeexemplar DER STEUERZÄHLER

Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER informiert Sie über die Themen Steuern, Haushalt und Finanzen sowie Arbeit und Soziales. Profitieren Sie zusätzlich von unserem Steuerservice.

Rufen Sie uns an und bestellen Sie Ihr kostenfreies Probeexemplar unter unserer Servicenummer 0800 / 883 83 88

Werden Sie Mitglied! Rufen Sie uns an:
Tel. 030 – 25 93 96 0 oder online unter
www.steuerzahler.de/mitglied-werden

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reinhardtstraße 62
10117 Berlin

info@steuerzahler.de
Tel. 030 – 25 93 96 0



Inhalt



VORWORT	8
KOMMUNALE DATENBANK	
Kommunale Haushaltslage in Deutschland	10
<i>Eine Auswertung von 194 Städten</i>	
Kommunale Verschuldung	16
<i>Wo Deutschlands Kommunen im Minus stecken</i>	
Die Grundsteuer A, B, C und Gewerbesteuer im Vergleich	23
<i>Ein regelrechter Flickenteppich bei Aufkommen und Hebesätzen</i>	
Kurtaxe, Tourismusbeitrag und Übernachtungssteuer	31
<i>Kommunale Abgaben rund um das Thema Reisen</i>	
Hundesteuer	36
<i>Bagatellsteuer mit Biss</i>	
Anwohner-Parkgebühren	44
<i>Knappen Parkraum bewirtschaften oder Kasse machen?</i>	
Zweitwohnungsteuer	47
<i>Zwischen Steuerlogik und Abzocke: Wo das Zweitwohnen teuer wird</i>	
Handwerkerparkausweise	51
<i>Jede Stadt macht es anders!</i>	
Terassengebühren	55
<i>Kaffee, Kuchen – Kassensturz: So hoch sind die Terrassengebühren</i>	
Verpackungssteuer	61
<i>Geringer Ertrag, erheblicher Aufwand, Lenkungswirkung offen</i>	

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschland ächzt unter einer zu hohen Steuer- und Abgabenlast. Bund und Länder sind immer im Fokus, dabei trägt auch die kommunale Ebene erheblich zur Belastung der Bürgerinnen und Bürger bei: Von der Grundsteuer, über die Abwassergebühren bis hin zur Müllabfuhr. Die Unterschiede sind zum Teil erheblich, wie auch unser jährlicher Wohnnebenkostenvergleich zeigt. Wer wissen will, wie es um die Finanzen seiner Stadt, seiner Gemeinde steht, hat es nicht leicht. Es fehlen transparente Vergleichsdaten und der einfache Blick auf die Einnahmen, Abgaben und Schulden gibt zwar einen ersten Eindruck, verschleiert aber die erheblichen Unterschiede. Zumal die unterschiedlichen Gebührenordnungen kaum verglichen werden. Der Bund der Steuerzahler hat deshalb erneut bundesweite Kommunaldaten erhoben und ausgewertet – aus 197 Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern. Die Ergebnisse zeigen, wie unterschiedlich Kommunen wirtschaften, wo sie effizient arbeiten – und wo sie Bürger und Betriebe besonders stark belasten.

Unterschiedliche kommunale Entscheidungen wirken auf Bürger und Unterneh-

men. Ein Hotelgast muss in Flensburg für die Übernachtung eine hohe Bettensteuer zahlen – anders als z.B. in Braunschweig oder Duisburg. Ein Grundstückseigentümer in Hannover wird durchschnittlich durch die Grundsteuer stärker belastet als in Frankfurt. Und wer in einer hochverschuldeten Stadt lebt, muss langfristig mit höheren Abgaben oder sinkenden Leistungen rechnen.

Ob Kurtaxe, Hundesteuer, Parkgebühren, Zweitwohnsteuer, Bettensteuer, Tourismusbeitrag, ob Grundsteuer A, B, C oder kommunale Verschuldung – die Unterschiede sind eklatant. Wer in Deutschland reist, wohnt oder arbeitet, zahlt teils sehr unterschiedlich – abhängig davon, in welcher Stadt er sich befindet.

Nicht weniger alarmierend ist der Blick auf die kommunale Verschuldung. Die BdSt-Analyse zeigt für 193 Städte eine Gesamtverschuldung von über 166 Milliarden Euro auf – im Durchschnitt also 4.844 Euro Schulden auf jeden Einwohner. Doch der Durchschnitt täuscht: Während Garbsen mit rund 26 Millionen Euro vergleichsweise solide dasteht, türmen sich in München

über 10 Milliarden Euro Verbindlichkeiten. Besonders auffällig ist Darmstadt: Mit über 17.600 Euro Schulden pro Kopf trägt die Stadt eine der höchsten Pro-Kopf-Lasten Deutschlands. Selbstverständlich sind die Ursachen recht unterschiedlich und reichen von ambitionierten Investitionsprogrammen über strukturelle Defizite bis hin zu sogenannten „Schattenhaushalten“, die den tatsächlichen Schuldenstand der Kernhaushalte oft verschleiern.

Fest steht: Unterschiedlich kommunale Entscheidungen wirken auf Bürger und Unternehmen. Ein Hotelgast zahlt in Flensburg für die Übernachtung deutlich mehr als in Augsburg. Ein Grundstückseigentümer in Hannover wird durch die Grundsteuer stärker belastet als in Frankfurt. Und wer in einer hochverschuldeten Stadt lebt, muss langfristig mit höheren Gebühren oder sinkenden Leistungen rechnen.

Darum ist Transparenz so wichtig. Nur wer die Daten kennt, kann die Politik seiner Stadt verstehen – und mitreden, wenn es um künftige Hebesätze, Investitionen oder neue Abgaben geht. Genau das ist das Ziel

des Bundes der Steuerzahler: Kommunale Finanzen sichtbar, vergleichbar und bewertbar zu machen.

Denn eines ist klar: Kommunale Selbstverwaltung lebt von Verantwortung – gegenüber den Finanzen, aber auch gegenüber den Menschen, die diese bezahlen.

Der Bund der Steuerzahler wird die Entwicklung weiterhin kritisch begleiten und seine Datenbank regelmäßig aktualisieren. Sie zeigt nicht nur, wo Kommunen über ihre Verhältnisse leben, sondern auch, wo es besser geht. Schauen Sie also ruhig einmal nach, wie Ihre Stadt im Vergleich abschneidet – und kommen Sie mit uns ins Gespräch: Welche Steuern und Gebühren halten Sie für gerecht? Wo sollte Ihre Stadt sparen oder investieren?

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen – für mehr Transparenz, Effizienz und Fairness in der kommunalen Finanzpolitik! Schreiben Sie uns unter kommunales@steuerzahler.de

**Ihr Kommunal-Team
vom Bund der Steuerzahler**

Kommunale Haushaltslage in Deutschland

Eine Auswertung von 194 Städten

A photograph of a modern, multi-story building, likely a city hall (Rathaus), with a large, blue, three-dimensional sign that reads "RATHAUS" mounted on its facade. The building has a light-colored, possibly concrete or stone, exterior with horizontal bands of windows. The sky is a clear, pale blue. The perspective is from a low angle, looking up at the building.

RATHAUS

Die kommunale Finanzlage in Deutschland ist angespannt – doch wie stark die Unterschiede zwischen einzelnen Städten und Bundesländern ausfallen, zeigt erst der Blick in die Zahlen. Untersucht wurden die Haushalte von 194 Städten, die bis zum Redaktionsschluss (1.8.2025) ihre aktuellen Haushalte veröffentlicht haben.

Ausgewertet wurden die sog. „Kernhaushalte“, also die von den Kommunalparlamenten direkt beschlossenen Etats. Die Wirtschaftspläne ausgelagerter Sondervermögen wurden wegen regelmäßig fehlender Einheitlichkeit und Vollständigkeit nicht betrachtet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass viele Städte in den letzten Jahren verstärkt eigene privatrechtliche Gesellschaften (z. B. Stadtwerke, Busunternehmen, Vermögensgesellschaften) und öffentliche Sondervermögen (z. B. Abwasser- und Abfallbetriebe) gegründet haben, deren aktuelle Wirtschaftspläne aber nicht immer den vorliegenden Haushaltsplänen beigelegt sind. Damit bleibt die Transparenz auf der Strecke. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die kommunalen Unternehmen regelmäßig Verbindlichkeiten eingegangen sind, hohe laufende Ausgaben getätigt und umfangreiche Investitionen ausgeführt haben. Etwaige Defizite oder Verluste dieser Unternehmen belasten die Kommunaletats, sind aber exakt den vorliegenden Haushalten nicht immer zu entnehmen. Deshalb beschränkt sich diese Auswertung auf die Daten in den „Kernhaushalten“ der Städte.

Haushaltsführung: Doppik vs. Kameralistik
Nicht alle Kommunen führen ihre Haushalte nach den zeitgemäßen doppischen Gesichtspunkten. Ein doppischer Etat, in

etwa mit der kaufmännischen Rechnungslegung vergleichbar, ist deutlich transparenter und bildet sowohl die Einnahmen und Ausgaben als auch die Vermögensstruktur adäquat ab. Bei der kameralen Haushaltsführung sind viele Aspekte nicht sichtbar, weshalb der Bund der Steuerzahler weiterhin fordert, dass alle Kommunen die Doppik umsetzen.

Immerhin noch 15 der 197 untersuchten Städte verwenden kameralen Haushalte, schwerpunktmäßig in Bayern und Thüringen. Diese Kommunen wenden zur Haushaltsführung immer noch die in die Jahre gekommene Aufteilung des Etats in einen Vermögens- und einen Verwaltungshaushalt an. Die anderen 182 Städte führen ihre Haushalte nach modernen betriebswirtschaftlichen Prinzipien. Das ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler eindeutig zu favorisieren, weil Schulden und Vermögenswerte, aber auch Zukunftsbelastungen wie Pensionsverpflichtungen ausgewiesen werden. Auch ein Jahresfehlbetrag wird transparent dargestellt. In der kameralen Welt geschieht dies nicht. Diese Systemunterschiede wirken sich auch auf die Darstellung der Haushaltslage aus und müssen bei der Bewertung der Daten berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde muss die Analyse getrennt nach der Haushaltsführung betrachtet werden.

Gesamtlage: Hohe Defizite, wenige Überschüsse

Die Gesamtbilanz aller untersuchten Kommunen fällt deutlich negativ aus: Die aggregierte Summe der Ergebnisse beträgt -11,46 Milliarden Euro, mit einem Mittelwert von rund -59 Millionen Euro pro Kommune. Pro Kopf ergibt sich ein

durchschnittliches Defizit von -264,58 Euro. Von den 194 Datensätzen konnten lediglich 29 Kommunen einen Haushaltsüberschuss ausweisen.

Kennzahl	Doppisch	Kameral
Mittelwert (gesamt)	-45,0 Mio. €	-226,9 Mio. €
Mittelwert (pro Kopf)	-280,05 €	-79,94 €
Gesamtsumme	-8,06 Mrd. €	-3,40 Mrd. €
Kommunen mit positiven Salden	27	2

Prekäre Haushaltslage mit positiven Ausnahmen

Die Haushaltslage der Kommunen ist prekär – die Defizite hoch. 2025 weisen die untersuchten Städte in der Summe ein Defizit von rund -8,06 Mrd. Euro bzw. -3,4 Mrd. Euro aus. Die kameral buchenden Städte – insgesamt nur 15 im Datensatz – weisen ein hohes durchschnittliches Haushaltsdefizit von -226,9 Mio. € in absoluten Zahlen auf. Die doppisch geführten Kommunen kommen auf einen Durchschnittswert von -45,0 Mio. €. Allerdings ist zu beachten, dass einzelne extreme Ausreißer (z. B. ein kameraler Fehlbetrag von -3,39 Mrd. € in Berlin) den Mittelwert stark ver-

zerren können. Lediglich 29 Städte schaffen einen originären Haushaltsausgleich, sprich erreichen eine Aufwandsdeckung bzw. einen Überschuss am Ende des Jahres. Zu den 29 Kommunen mit positiven Jahresergebnissen zählen sowohl große Städte wie München, Leipzig und Essen als auch kleinere Mittelstädte wie Ravensburg, Düren oder Nordhorn. Es gibt demnach keine klare Größenabhängigkeit für positive Ergebnisse auf kommunaler Ebene. Dies spricht zum einen für die Relevanz lokaler Haushaltssteuerung, Wirtschaftsstruktur und Investitionspolitik sowie zum anderen für die Potenziale, die jede Stadt unabhängig ihrer Größe haben kann. Die folgende Tabelle zeigt die zehn doppischen Städte mit den jeweils besten Jahresergebnissen pro Bundesland (exklusive Bremen, da diese kameral arbeiten). In Hamburg gibt es naturgemäß lediglich ein Wert, während im Saarland mit Saarbrücken lediglich eine Kommune in der Untersuchung berücksichtigt wurde (aufgrund der Größengrenze von > 50.000 Einwohnern). Diese beiden Städte finden sich folglich sowohl bei den positiven als auch negativen Spitzenreitern wieder.

Spitzenreiter je Bundesland – Jahresergebnisse				
Bundesland	Stadt	Einwohnerzahl	Jahresergebnis	Jahresergebnis pro Kopf
SH	Norderstedt, Stadt	82.719	1.249.700,00 €	15,11 €
HH	Hamburg, Freie und Hansestadt	1.910.160	-908.800.000,00 €	-475,77 €
NI	Nordhorn, Stadt	55.619	1.871.400,00 €	33,65 €
NRW	Mülheim an der Ruhr, Stadt	173.255	3.199.054,00 €	18,46 €
HE	Wetzlar, Stadt	54.629	737.380,00 €	13,50 €
RP	Neuwied, Stadt	66.243	1.993.000,00 €	30,09 €
BW	Freiburg im Breisgau, Stadt	237.244	20.733.297,00 €	87,39 €
BY	München, Landeshauptstadt	1.510.378	78.915.000,00 €	52,25 €
SL	Saarbrücken, Landeshauptstadt	183.509	-55.146.501,00 €	-300,51 €
BB	Cottbus/Chósebuz, Stadt	100.010	12.526.000,00 €	125,25 €
MV	Stralsund, Hansestadt	59.450	-5.956.400,00 €	-100,19 €
SN	Leipzig, Stadt	619.879	32.827.495,00 €	52,96 €
ST	Halle (Saale), Stadt	242.172	10.104.756,00 €	41,73 €
TH	Gera, Stadt	94.847	342.550,00 €	3,61 €

Während absolut die höchsten Überschüsse im bayerischen München mit knapp 79 Millionen Euro, gefolgt von Leipzig mit rund 33 Millionen sowie Freiburg mit rund 21 Millionen, anfallen, plant in Mecklenburg-Vorpommern keine einzige der untersuchten Städte mit einem Überschuss.

Die Stadt Saarbrücken und der Stadtstaat Hamburg planen mit erheblichen Defiziten von über 55 bzw. über 900 Millionen Euro.

Gegenübergestellt werden sollen die zehn Städte, die in den Bundesländern die schlechtesten Jahresergebnisse erzielen:

Negativ-Spitzenreiter je Bundesland – Jahresergebnisse				
Bundesland	Stadt	Einwohnerzahl	Jahresergebnis	Jahresergebnis pro Kopf
SH	Lübeck, Hansestadt	219.044	-86.384.600,00 €	-394,37 €
HH	Hamburg, Freie und Hansestadt	1.910.160	-908.800.000,00 €	-475,77 €
NI	Braunschweig, Stadt	252.066	-298.379.400,00 €	-1.183,74 €
NRW	Köln, Stadt	1.087.353	-399.339.904,00 €	-367,26 €
HE	Frankfurt am Main, Stadt	775.790	-154.230.000,00 €	-198,80 €
RP	Mainz, Stadt	222.889	-89.270.743,00 €	-400,52 €
BW	Stuttgart, Landeshauptstadt	633.484	-893.602.427,00 €	-1.410,62 €
BY	Nürnberg	526.091	-73.063.628,00 €	-138,88 €
SL	Saarbrücken, Landeshauptstadt	183.509	-55.146.501,00 €	-300,51 €
BB	Brandenburg an der Havel, Stadt	73.921	-33.762.400,00 €	-456,74 €
MV	Greifswald, Universitäts- und Hansestadt	60.071	-28.290.074,00 €	-470,94 €
SN	Chemnitz, Stadt	250.681	-58.132.035,00 €	-231,90 €
ST	Dessau-Roßlau, Stadt	79.686	-50.445.000,00 €	-633,05 €
TH	Jena, Stadt	110.791	-23.180.860,00 €	-209,23 €



Es fällt insgesamt auf, dass die Defizite deutlich höher ausfallen als im Vergleich dazu die Überschüsse bei den Kommunen, die positive Haushaltsergebnisse prognostizieren. Dies wird auch in der

Pro-Kopf Betrachtung deutlich. Bei dieser Betrachtung werden die Jahresergebnisse durch die Einwohnerzahl der Städte geteilt, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Folgende Tabellen zeigen länderübergreifend zum einen die besten zehn sowie die schlechtesten zehn Städte:

Top-10 Jahresergebnis pro Kopf (doppisch):

Bundesland	Stadt	Einwohnerzahl	Jahresergebnis pro Kopf
BB	Cottbus/Chósebuz, Stadt	100.010	125,25 €
BW	Freiburg im Breisgau, Stadt	237.244	87,39 €
BW	Friedrichshafen, Stadt	63.441	76,54 €
SN	Leipzig, Stadt	619.879	52,96 €
BY	München, Landeshauptstadt	1.510.378	52,25 €
BY	Erlangen	117.806	46,08 €
BW	Offenburg, Stadt	62.195	43,12 €
BY	Bayreuth	74.907	42,59 €
ST	Halle (Saale), Stadt	242.172	41,73 €
NI	Nordhorn, Stadt	55.619	33,65 €

Flop-10 Jahresergebnis pro Kopf (doppisch):

Bundesland	Stadt	Einwohnerzahl	Jahresergebnis pro Kopf
BW	Stuttgart, Landeshauptstadt	633484	-1.410,62 €
HE	Rüsselsheim am Main, Stadt	67656	-1.261,68 €
NI	Braunschweig, Stadt	252066	-1.183,74 €
NI	Wolfsburg, Stadt	127256	-1.087,20 €
HE	Marburg, Universitätsstadt	78203	-991,34 €
NRW	Witten, Stadt	95724	-843,73 €
NI	Emden, Stadt	50659	-819,45 €
BW	Waiblingen, Stadt	55917	-778,27 €
BW	Baden-Baden, Stadt	57420	-732,41 €
NRW	Herne, Stadt	157896	-708,48 €

Bei den Top-Ergebnissen liegen mit jeweils drei Kommunen in Baden-Württemberg und Bayern die meisten Städte. Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sind mit jeweils einer Stadt vertreten. Baden-Württemberg ist gleichzeitig auch mit drei Kommunen bei den Negativ-Spitzenreitern vertreten. Weiter finden sich drei Städte aus Niedersachsen und jeweils zwei aus Nordrhein-Westfalen und Hessen wieder.

Betrachtet man die Zahlen sticht Cottbus mit einem Pro-Kopf Überschuss von 125,25 Euro deutlich heraus. Die Stadt

in Brandenburg ist die einzige Kommune mit einem dreistelligen Ergebnis. Auf der anderen Seite führt Stuttgart mit einem Pro-Kopf Defizit von 1410,62 Euro die Negativ-Spitzenreiter an. Hier fallen gleich vier Kommunen mit Defiziten von über 1000 Euro pro Kopf ins Gewicht.

Fazit und Ausblick

Die Haushaltslage ist alarmierend. Im Haushaltsjahr 2025 planen viele Städte in Deutschland erhebliche Defizite. Hingegen zeigen sich nur wenige positive Ansätze. Die Gründe sind vielfältig und müssen unter verschiedenen Gesichtspunkten

betrachtet werden: Zu nennen sind die schwache Konjunktur, die stark gestiegenen Sozial- und Zinsausgaben der Kommunen oder die ständig steigenden Personalausgaben, gerade nach den aus Sicht der Kommunen sehr teuren Tarifabschlüssen der letzten Jahre. Die Situationen in den verschiedenen Bundesländern unterscheiden sich allerdings teils erheblich.

Dies liegt zum einen an den unterschiedlichen strukturellen und ökonomischen Voraussetzungen sowie den verschiedenen Finanzausgleichssystemen. Zum anderen ist die Aufteilung der Aufgaben zwischen Land und Kommunen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In der Betrachtung spielt zudem die unterschiedliche Haushaltsführung eine Rolle. Hier erwartet der Bund der Steuerzahler, dass sich die Doppik auch in den verblei-

benden kameralen Kommunen etabliert. Die Politik ist gefordert, für eine auskömmliche Kommunalfinanzierung zu sorgen. Denn die Kommunen sind und bleiben der Ort, wo Demokratie am direktesten auf die Bürger und alle Steuerzahler trifft. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die Kommunalfinanzen wieder in stabilere Bahnen gelenkt werden. Dafür sind enorme Anstrengungen von allen Beteiligten erforderlich. Sowohl die Verteilung der öffentlichen Finanzen als auch die Aufgabenverteilung gehören auf den Prüfstand.

Jede Stadt ist aber auch selbst in der Verantwortung, generationengerecht, effektiv und effizient zu wirtschaften. Hierfür bedarf es umfassender Konsolidierungsanstrengungen – und weiterhin einen wachsamem Bund der Steuerzahler.

Joscha Slowik



Kommunale Verschuldung

Wo Deutschlands Kommunen im Minus stecken



Deutschlands Städte sitzen tief in den roten Zahlen – aber nicht alle gleich. Eine aktuelle Auswertung des Bundes der Steuerzahler zeigt: Hinter scheinbar soliden Haushalten verbergen sich oft gewaltige Verbindlichkeiten. Denn viele Schulden tauchen gar nicht im offiziellen Kernhaushalt auf, sondern stecken in ausgegliederten Gesellschaften und Extrahaushalten.

Für die Analyse hat der BdSt 193 Städte ab 50.000 Einwohner unter die Lupe genommen – auf Basis offizieller Statistikdaten zum Jahr 2023. Das Ergebnis ist alarmierend: Über 166 Milliarden Euro kommunale Gesamtverschuldung summieren sich bundesweit. Im Schnitt entfällt auf jeden Einwohner ein Schuldenberg von 4.844 Euro, in einigen Städten liegt die Belastung sogar jenseits der 10.000-Euro-Marke. Besonders deutlich werden die Unterschiede im Städtevergleich: Während München mit über 10 Milliarden Euro den höchsten absoluten Schuldenstand verzeichnet, steht Garbsen mit rund 26 Millionen Euro vergleichsweise solide da. Doch bei der Pro-Kopf-Verschuldung führt Darmstadt mit über 17.600 Euro das Negativranking an – ein Wert, der zeigt, wie stark Strukturprobleme, Investitionen und kommunalpolitische Strategien ins Gewicht fallen.

Die BdSt-Auswertung macht klar: Kommunale Schulden sind längst kein Randthema mehr, sondern ein massiver Belastungsfaktor für Städte und Bürger – und eine

Mahnung an Bund und Länder, ihre Finanzbeziehungen endlich grundlegend zu ordnen. Die Verschuldung der kommunalen Ebene ist hoch – aber längst nicht alle Schulden sind in den Kernhaushalten der Kommunen abgebildet. Denn die Verschuldungsdaten sind dort leider nur unzureichend zu finden. Aus diesem Grunde findet eine gesonderte Betrachtung der Schuldenwerte mit den Daten aus dem gemeinsamen Statistikportal des Bundes und der Länder statt. Dadurch ist allerdings nur eine Betrachtung in der Rückschau für das Jahr 2023 möglich. In der Analyse wird deutlich: Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen Auslagerungsgrad, Pro-Kopf-Verschuldung und Gesamtverschuldung.

Wichtig: In dieser Analyse werden die Städte betrachtet, die zum Zeitpunkt der Haushaltsauswertung über 50.000 Einwohner zählen (Bevölkerungsstand zum 31.12.2024). Die Einwohnerzahlen, die bei der amtlichen Statistik Einzug gefunden haben, können davon geringfügig abweichen (Bevölkerungsstand zum 30.06.2023).

Wie verschuldet sind die Kommunen?

Die kommunale Verschuldung in Deutschland ist oft deutlich höher, als es der Blick auf den Kernhaushalt vermuten lässt. Die Auswertung zeigt die Dimensionen der kommunalen Finanzlast und offenbart gewaltige Unterschiede – zwischen Regionen, Haushaltsstrukturen und der Art der Verschuldung.

Zum Stichtag 31.12.2023 beläuft sich die Summe der kommunalen Schulden – ohne die Stadtstaaten Berlin, Hamburg, Bremen und Bremerhaven – auf über 166 Milliarden Euro. Diese Zahl umfasst nicht nur die Schulden der Kernhaushalte, sondern auch die der ausgelagerten Extrahaushalte und sonstigen kommunalen Einheiten (FEUs). Die Pro-Kopf-Verschuldung der untersuchten Städte liegt im Schnitt bei rund 4.844 Euro – mit erheblichen Ausschlägen nach oben und unten. Dies wird in den folgenden beiden Tabellen deutlich, die die Eckwerte der Analyse zeigen:

Gesamtverschuldung der untersuchten Städte

Summe 166.484.544.257 €

Mittelwert: 862.614.218 €

Minimum: 26.553.947 €

Maximum: 10.351.172.777 €

Gesamtverschuldung pro Kopf der untersuchten Städte

Mittelwert: 4.844 €

Minimum: 433 €

Maximum: 17.680 €

Ein Blick auf die Unterschiede zwischen den Kommunen zeigt, wie heterogen die Verschuldung ausfällt:

- Die absolut am stärksten verschuldete Kommune hat mit München über 10,35 Milliarden Euro an Gesamtverbindlichkeiten.
- Am unteren Ende der Skala steht Garbsen mit vergleichsweise moderaten 26,6 Millionen Euro Schulden.
- Die Pro-Kopf-Belastung reicht von 433,44 Euro (Garbsen) bis zu dramatischen 17.680,79 Euro (Darmstadt) – ein Unterschied, der die Wirkung unterschiedlicher Haushaltsführung, struktureller Lasten und kommunalpolitischer Strategien verdeutlicht.
- Die durchschnittliche Pro-Kopf Belastung liegt bei 4.844 Euro pro Kopf – acht Kommunen reißen die Marke von 10.000 Euro.

In den folgenden Tabellen sind jeweils die besten zehn Städte (absolut und pro Kopf) sowie die Negativ-Spitzenreiter (absolut und pro Kopf) zu sehen:

**Starke Spreizung zwischen den Städten
Top-10 Städte mit geringster Verschuldung (absolut)**

Bundesland	Stadt	Bevölkerung	Schulden gesamt	Schulden pro Kopf
NI	Garbsen	61263	26.553.948 €	433 €
NRW	Langenfeld	59761	34.728.633 €	581 €
NRW	Hilden	55677	46.043.656 €	827 €
NRW	Ibbenbüren	52225	61.448.036 €	1.177 €
SN	Görlitz	56614	66.370.389 €	1.172 €
NRW	Pulheim	55795	67.704.208 €	1.213 €
Ni	Goslar	50218	68.423.331 €	1.363 €
NRW	Hattingen	54473	74.790.471 €	1.373 €
NRW	Frechen	52826	84.376.914 €	1.597 €
NI	Lingen (Ems)	56620	86.723.078 €	1.532 €

Top-10 Städte mit geringster Verschuldung (pro Kopf)

Bundesland	Stadt	Bevölkerung	Schulden gesamt	Schulden pro Kopf
NI	Garbsen	61263	26.553.948 €	433 €
NRW	Langenfeld	59761	34.728.633 €	581 €
NRW	Hilden	55677	46.043.656 €	827 €
NRW	Ratingen	87378	92.439.857 €	1.058 €
NRW	Gütersloh	102554	111.991.413 €	1.092 €
SN	Görlitz	56614	66.370.389 €	1.172 €
NRW	Ibbenbüren	52225	61.448.036 €	1.177 €
NRW	Pulheim	55795	67.704.208 €	1.213 €
NI	Goslar	50218	68.423.331 €	1.363 €
NRW	Hattingen	54473	74.790.471 €	1.373 €

Negativ Top-10 Städte mit höchster Verschuldung (absolut)

Bundesland	Stadt	Bevölkerung	Schulden gesamt	Schulden pro Kopf
BY	München	1502969	10.351.172.777 €	6.887 €
HE	Frankfurt am Main	773117	9.228.826.832 €	11.937 €
NRW	Köln	1086138	8.891.545.829 €	8.186 €
NI	Hannover	546635	4.937.021.703 €	9.032 €
NRW	Dortmund	593941	4.485.667.651 €	7.552 €
BY	Nürnberg	524514	4.239.314.884 €	8.082 €
NRW	Essen	586344	3.998.215.132 €	6.819 €
BW	Karlsruhe	308714	3.362.769.099 €	10.893 €
BW	Mannheim	315342	3.069.439.767 €	9.734 €
SN	Leipzig	616965	3.065.321.681 €	4.968 €

Negativ Top-10 Städte mit höchster Verschuldung (pro Kopf)

Bundesland	Stadt	Bevölkerung	Schulden gesamt	Schulden pro Kopf
HE	Darmstadt	163294	2.887.167.088 €	17.681 €
HE	Frankfurt am Main	773117	9.228.826.832 €	11.937 €
RP	Ludwigshafen am Rhein	175343	2.000.240.119 €	11.408 €
RP	Kaiserslautern	101356	1.144.846.612 €	11.295 €
BW	Karlsruhe	308714	3.362.769.099 €	10.893 €
NRW	Mülheim an der Ruhr	172732	1.845.056.641 €	10.682 €
BW	Ulm	129376	1.345.645.272 €	10.401 €
NRW	Oberhausen	210818	2.129.391.346 €	10.101 €
BW	Mannheim	315342	3.069.439.767 €	9.734 €
SL	Saarbrücken	182163	1.697.889.852 €	9.321 €

Kernhaushalte, Extrahaushalte und sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs)

Wie erwähnt finden sich nicht alle Schulden in den Kernhaushalten wieder. An dieser Stelle sollen deshalb kurz die Unterschiede in der Erfassung der Verschuldungsdaten erklärt werden. Zunächst gibt es die Kernhaushalte. Das sind die allgemein bekannten klassischen kommunalen Haushalte. Hier sind alle Schuldenwerte aufgeführt, die direkt den Kernhaushalt betreffen, beispielsweise Investitionsschulden, Liquiditätskredite oder Schulden aus Regiebetrieben wie zum Beispiel einem Bauhof. Extrahaushalte sind solche, die dem Sektor Staat zugerechnet werden, nicht jedoch ihre Einnahmen hauptsächlich aus eigenwirtschaftlichen Mitteln beziehen.

Hierzu zählen unter anderem Zweckverbände (bspw. Zweckverbände zum Betrieb von Kläranlagen) oder Eigenbetriebe (zum Beispiel Stadtwerke). Sie führen einen eigenen Wirtschaftsplan, sind rechtlich aber der Kommune anhängig. Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen beziehen sich auf rechtlich eigenständige Einheiten wie GmbHs oder AGs, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist (zum Beispiel kommunale Wohnungsbaugesellschaften als GmbH).

Die integrierte Statistik betrachtet neben den Kernhaushalten eben diese Auslagerungen sowie Beteiligungsstrukturen, so dass eine Gesamtschau der Verschuldung möglich ist. Es ist wichtig, festzuhalten: Die Einbeziehung der ausgelagerten Schuldenwerte in die Statistik sagt nichts über die Haftungsverhältnisse aus.

Der Bund der Steuerzahler macht sich schon lange dafür stark, dass Verschuldung transparent und offen ausgewiesen wird. Dies ist nicht nur im Rahmen demokratischer Strukturen wünschenswert, sondern dient auch der Einhaltung der Generationengerechtigkeit.

Auslagerungsgrad

Die alleinige Betrachtung der Kernhaushalte greift also zu kurz: Zwar entfallen mit 64,4 Milliarden Euro rund 39 % der Gesamtschulden auf die Kernetats der Städte, doch der weitaus größere Anteil liegt in den Bereichen, die haushaltstechnisch „ausgelagert“ sind. So summieren sich:

- die anteiligen Schulden der Extrahaushalte (z. B. Eigenbetriebe, Sondervermögen) auf 16,4 Milliarden Euro und
- die Schulden sonstiger finanzieller Einheiten und Unternehmensbeteiligungen (FEUs) auf knapp 85,7 Milliarden Euro – mehr als die Hälfte der Gesamtverschuldung.

Hier zeigt sich ein strukturelles Transparenzproblem: Während die Kernhaushalte öffentlich einsehbar und zum großen Teil einheitlich erfasst sind, bleiben viele Verbindlichkeiten in den Schattenhaushalten verborgen – oder werden nur in Anhängen und Fußnoten erwähnt. Dies verstößt eigentlich gegen den bekannten Grundsatz der Vollständigkeit des Budgets. Zwar weitläufig bekannt, wird dieser Grundsatz in der Praxis häufig nicht beachtet. Für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kontrollinstanzen, wird so ein realistisches Bild der Verschuldung erschwert.

Dabei ist der Auslagerungsgrad zwischen den Kommunen höchst unterschiedlich. In der Spitze sind sogar acht Kommunen zu finden, deren Schulden zu 100 Prozent bei ausgliederten Einheiten liegen (sprich eine hohe Auslagerungsrate haben). Auf der anderen Seite ist der Anteil der Verschuldung des Kernhaushalts bei nur zwei Kommunen über 90 Prozent. Höchst interessant: Von den zehn Städten, die den höchsten Verschuldungsanteil am Kernhaushalt ausweisen (sprich eine niedrige Auslagerungsrate haben), liegen ausnahmslos alle in Nordrhein-Westfalen.



Die zehn Städte mit den höchsten Auslagerungsraten

Bundesland	Stadt	Schulden gesamt	Anteil Schulden Kernhaushalt an Gesamtschulden
BY	Ingolstadt	747.319.937 €	0%
BY	Kempten (Allgäu)	301.277.961 €	0%
TH	Jena	418.287.776 €	0%
BW	Sindelfingen	190.502.953 €	0%
BW	Stuttgart	1.834.354.344 €	0%
SN	Dresden	1.507.331.833 €	0%
BW	Heilbronn	551.924.331 €	0%
MV	Neubrandenburg	438.685.182 €	0%
SN	Zwickau	191.192.146 €	1%
BB	Brandenburg an der Havel	149.540.408 €	2%

Die zehn Städte mit den niedrigsten Auslagerungsraten

Bundesland	Stadt	Schulden gesamt	Anteil Schulden Kernhaushalt an Gesamtschulden
NRW	Dorsten	191.104.151 €	95%
NRW	Oberhausen	2.129.391.346 €	93%
NRW	Stolberg	151.187.749 €	89%
NRW	Hattingen	74.790.471 €	87%
NRW	Sankt Augustin	171.703.841 €	87%
NRW	Gladbeck	362.392.848 €	86%
NRW	Pulheim	67.704.208 €	83%
NRW	Wesel	252.551.421 €	82%
NRW	Herten	414.054.982 €	80%
NRW	Bergheim	244.394.381 €	80%

Kommunale Konzerne als Schuldenmotoren

Der Trend zur Auslagerung öffentlicher Aufgaben in rechtlich eigenständige Einheiten – Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften – hat zur Folge, dass sich Schulden zunehmend außerhalb des Kernhaushalts akkumulieren. Dabei stehen die Städte weiterhin wirtschaftlich und politisch in der Verantwortung. Investitionen in Energieinfrastruktur, Digitalisierung oder Verkehrsanbindung erfolgen oft über diese Einheiten – vielfach finanziert über Fremdkapital.

Die Analyse zeigt:

- 121 der 193 untersuchten Städte haben einen Auslagerungsgrad über 50 Prozent, das bedeutet: der größere Teil der Schulden liegt in Extrahaushalten oder FEUs.
- In mehreren Großstädten übersteigen diese Verbindlichkeiten sogar die Schulden des Kernhaushalts um ein Vielfaches.

Damit wird die Gesamtverschuldung zu einem Risiko, das sich weitgehend der klassischen Haushaltskontrolle entzieht.

Diese Unterschiede haben weitreichende Folgen für die zukünftige Finanzierungsfähigkeit, Investitionsspielräume – und nicht zuletzt für die kommunale Daseinsvorsorge. Denn hohe Schulden bedeuten langfristige Zins- und Tilgungsverpflichtungen, die Spielräume für Zukunftsausgaben wie Bildung, Infrastruktur oder Klimaschutz einengen.

Während der Kernhaushalt als „offizielle“ Zahl gilt, zeigt sich bei genauer Betrachtung, dass der weitaus größere Teil der Schulden unsichtbar im Schatten liegt –

in ausgelagerten Gesellschaften, Zweckverbänden und Eigenbetrieben.

Der Bund der Steuerzahler fordert daher:

- mehr Transparenz über die gesamte Finanzstruktur kommunaler Haushalte,
- eine Stärkung der kommunalen Finanzbasis bei gleichzeitiger kommunaler Verantwortung
- und vor allem: politische Ehrlichkeit im Umgang mit Verschuldung und Zukunftsverpflichtungen.

Fazit: Kommunale Verschuldung als strukturelle Herausforderung

Die kommunale Verschuldung in Deutschland ist nicht nur eine Frage einzelner Haushaltsdisziplinen, sondern auch Ausdruck struktureller Probleme: Eine Schiefelage der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder, in Teilen eine deutliche Unterfinanzierung, steigende Sozialausgaben, Investitionsstau und das Fehlen nachhaltiger Finanzierungsstrategien. Auch die Kommunen selbst sind allerdings in der Verantwortung, ihre Ausgabenpolitik sinnvoll zu steuern.

Das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler zeigt zum Beispiel viele Fälle, in denen Steuergeld nicht sinnvoll verwendet wurde. Hier müssen die Städte Augenmaß beweisen. Nicht zuletzt spielt die Verschuldung auch eine tragende Rolle bei der Generationengerechtigkeit. Schulden engen den Handlungsspielraum für zukünftige Generationen ein. *Joscha Slowik*

Weiterhin wird der Bund der Steuerzahler die Entwicklungen kritisch beobachten – nicht zuletzt mit der bekannten Schuldenuhr.

Die Grundsteuer A, B, C und Gewerbesteuer im Vergleich

Grundsteuer A, B, C – und dazu die Gewerbesteuer: Für das Jahr 2025 hat der Bund der Steuerzahler die kommunalen Einnahmequellen in 197 Städten ab 50.000 Einwohnern unter die Lupe genommen. Die Auswertung zeigt: Zwischen Nordsee und Alpen herrscht ein regelrechter Flickenteppich bei Aufkommen und Hebesätzen – mit spürbaren Folgen für Bürger und Betriebe. Während Städte wie Hamburg bei der Grundsteuer A die Spitzenposition einnehmen, haben andere – etwa Berlin und Jena – die Abgabe gleich ganz abgeschafft, weil sie kaum Einnahmen bringt. Ganz anders die Grundsteuer B: Durch die Reform zum 1. Januar 2025 haben viele Städte kräftig zugelegt. Hannover, Braunschweig und Mainz meldeten zweistellige Millionen-Mehreinnahmen – nicht selten auf Kosten der Grundstückseigentümer. Positivbeispiele wie Frankfurt am Main oder Stuttgart zeigen dagegen, dass es auch aufkommensneutral geht.



Mit der neuen Grundsteuer C greifen erste Städte nun zusätzlich zu: Hamburg und Tübingen kassieren bereits mit, Offenbach steht in den Startlöchern. Für unbebaute, aber baureife Grundstücke bedeutet das höhere Belastungen – offiziell zur Aktivierung des Baulandangebots, faktisch aber oft als neue Einnahmequelle. Das Fazit des Bundes der Steuerzahler: Die kommunalen Steuern 2025 offenbaren enorme Unterschiede – und zeigen, dass viele Städte die Reform eher zum Nachjustieren ihrer Kassen genutzt haben als zur Entlastung der Bürger.

1. Grundsteuer A

Auch wenn die Grundsteuer A (agrarisches = für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) für die betroffenen Land- und Forstwirte natürlich eine maßgebliche Belastung darstellt, so spielt sie in der öffentlichen Wahrnehmung eine deutlich untergeordnete Rolle gegenüber der Grundsteuer B. So ist das Aufkommen deutlich geringer

und geht in den Haushalten der meisten Kommunen regelrecht unter. In dieser Erhebung hat der BdSt für 2025 erfasst, welches Aufkommen die Städte planen und welchen Anteil die Grundsteuer A an den Gesamteinnahmen der Kommune hat. Spitzenreiter bei den untersuchten Städten ist Hamburg mit geplanten Einnahmen in Höhe von 1.000.000 Euro, gefolgt von Salzgitter (Niedersachsen) mit 439.000 Euro und Dorsten sowie Münster (Nordrhein-Westfalen) mit jeweils 400.000 Euro. Auch wenn es nicht wenig erscheint, die geplanten Einnahmen des Spitzenreiters aus der Freien und Hansestadt Hamburg decken gerade einmal 0,005% der Gesamteinnahmen. Auch bei den anderen Städten erreicht der Anteil nicht annähernd die 0,5%-Marke. Konsequenzen aus den niedrigen Einnahmen aus der Grundsteuer A haben daher bereits die Städte Berlin, Bremen und Jena gezogen und die Grundsteuer A zum 1.1.2025 vollständig abgeschafft. Diese Beispiele sollten deutschlandweit Schule machen, da die Groß-

Top-10-Städte mit dem höchsten Aufkommen an Grundsteuer A

Stadt (Bundesland)	Aufkommen der Grundsteuer A an den Erträgen / Einnahmen 2025	Anteil in Prozent der Grundsteuer A an den Erträgen / Einnahmen 2025	Erträge / Einnahmen 2025
Hamburg (HH)	1.000.000	0,005%	17.205.300.000
Salzgitter (NI)	439.000	(0,097%)	454.140.478
Dorsten (NRW)	400.000	(0,145%)	275.398.187
Münster (NRW)	400.000	(0,024%)	1.638.166.610
Freiburg (BW)	370.000	(0,027%)	1.376.272.946
Erfurt (TH)	340.000	(0,027%)	933.406.703
Rheine (NRW)	332.000	(0,123%)	268.370.389
Erfstadt (NRW)	321.809	(0,203%)	158.301.041
Lingen (NI)	310.000	(0,187%)	165.317.800
Hamm (NRW)	301.000	(0,032%)	939.740.479

Top-10-Städte mit dem niedrigsten Aufkommen an Grundsteuer A

Stadt (Bundesland)	Aufkommen der Grundsteuer A an den Erträgen / Einnahmen 2025	Anteil in % der Grundsteuer A an den Erträgen / Einnahmen 2025	Erträge / Einzahlungen lt. Haushaltsplan 2025
Berlin (BE)	0		36.827.300.000
Bremen (HB)	0		3.821.700.000
Jena (TH)	0		445.242.820
Hilden (NRW)	10.000	(0,018%)	204.501.508
Böblingen (BW)	16.000	(0,006%)	259.880.062
Bamberg (BY)	16.000	(0,005%)	313.625.000
Oberhausen (NRW)	16.100	(0,001%)	1.045.806.260
Herne (NRW)	21.000	(0,002%)	721.683.360
Aschaffenburg (BY)	21.000	(0,006%)	330.548.800
Lörrach (BW)	21.300	(0,012%)	167.865.700

städte ohnehin keine wesentlichen Einnahmen aus der Grundsteuer A erzielen und diese einen zu hohen bürokratischen Aufwand verursacht.

Wegen einer mit der Grundsteuerreform einhergehenden grundsätzlichen Rechtsänderung bei Grundstücken der Land- und Forstwirtschaft ist ab dem Jahr 2025 ohnehin mit geringeren Grundsteuer-A-Einnahmen zu rechnen. Der Grund: Im alten Recht wurden die „Wohnteile der Betriebe“ (Anm.: Gebäude-

teile der Betriebe, die zu Wohnzwecken genutzt werden) noch gemeinsam mit dem wirtschaftlichen Betrieb bewertet und vollständig der Grundsteuer A unterworfen. Im neuen Recht werden die Wohnteile hingegen gesondert im Grundvermögen bewertet und unterliegen damit fortan der Grundsteuer B. Die Grundsteuer A wird ab 2025 also auf weniger Flächen erhoben als bisher. Damit wird die Wirtschaftlichkeit der Erhebung der Grundsteuer A zusätzlich gesenkt.

2. Grundsteuer B

Gerade in den letzten Jahren war bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die Reform die Grundsteuer B (baulich = für bebaute und unbebaute, aber bebaubare Grundstücke) im Fokus. Durch eine Öffnungsklausel im Bundesgesetz können die Bundesländer vom Bundesmodell abweichen, dadurch ergibt sich in Deutschland bei der Grundsteuer nun ein bunter

Flickenteppich. Die meisten Bundesländer haben sich zwar für das Bundesmodell (= basiert auf dem Ertragswertverfahren, welches Faktoren wie Bodenrichtwert, Fläche der Immobilie, Nettokaltmiete und Alter des Hauses berücksichtigt) entschieden, wie z. B. Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,

Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Für eigene Ländermodelle haben sich Baden-Württemberg (modifiziertes Bodenwertmodell), Bayern (Flächenmodell), Hamburg (Wohnlagenmodell), Hessen (Flächen-Faktor-Modell) und Niedersachsen (Flächen-Lage-Modell) entschieden. Das Bundesmodell mit Abweichungen nutzen Saarland und Sachsen. Der Freistaat Bayern weicht z. B. gänzlich von dem Bundesmodell ab, indem ein reines

Flächenmodell zur Bemessung der Grundsteuer zum Tragen kommt. Nach diesem Konzept wird die Höhe der Grundsteuer aufgrund von Grundstücks- und Gebäudefläche, Nutzungsart, zugehörigen Äquivalenzzahlen und dem durch die Kommunen festgelegten Hebesatz ermittelt. Die Werte von Grundstück und Immobilie spielen dabei keine Rolle. Bayern gehört auch zu den wenigen Bundesländern, in denen keine turnusmäßige Hauptfeststellung oder sonstige Neubewertung vorgenommen wird.

Beispiel Einfamilienhaus

	Grund und Boden	Gebäude
Fläche x Äquivalenzzahl	600 m² 0,04 €/m²	120 m² 0,50 €/m²
= Äquivalenzbeträge x Grundsteuermesszahl	24 € 100 %	60 € 70 %
= Grundsteuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde	66 € 400 %	
= Grundsteuer	264 €	

600 m² Fläche des Grund und Bodens
120 m² Wohnfläche
Hebesatz der Gemeinde: 400 %

Unabhängig vom Bewertungsmodell geht es für die Bürgerinnen und Bürger vor allem darum, mit der neuen Grundsteuer B nicht stärker belastet zu werden. Bundes- und Landespolitik wollten im Vorfeld immer den Eindruck der Aufkommensneutralität erwecken, also dass die neue Grundsteuer in Summe nicht teurer wird als bisher. Demnach sollten die Einnahmen aus der Grundsteuer B der Kommunen in etwa genauso hoch sein wie vor der Grundsteuerreform. Ein Gesetz, in dem die Kommunen zur Aufkommensneutralität

verpflichtet werden, gibt es nicht – wird es auch so nicht geben, denn das wäre ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Um das Versprechen der Aufkommensneutralität erfüllen zu können, müssten die Einnahmen aus der Grundsteuer B im Jahr 2025 den Einnahmen des Jahres 2024 entsprechen, was aber nicht bedeutet, dass jeder Grundstückseigentümer in 2025 dieselbe Grundsteuer zahlt, wie in 2024. Für den Einzelnen kann sich sehr wohl etwas ändern, nur insgesamt sollen die Einnahmen der Kommune eben nicht steigen. „Sollen“ heißt nicht „müssen“. Eine Garantie für diese Aufkommensneutralität gibt es nicht. Ist die Finanzlage der Kommune zu angespannt, wird sie für eine entsprechende Erhöhung der Hebesätze und damit mit Mehreinnahmen sorgen – Aufkommensneutralität hin oder her. Einige Länder haben für ihre Kommunen den sogenannten aufkommensneutralen Hebesatz berechnet und veröffentlicht. Durch diese Transparenzregister weiß der Grundstückseigentümer zwar, welcher Hebesatz auf-

Top-10-Städte mit dem höchsten Pro-Kopf-Plan-Aufkommen an Grundsteuer B

Stadt (Bundesland)	Geplantes Pro-Kopf-Aufkommen der Grundsteuer B 2025	Geplantes Aufkommen der Grundsteuer B 2025
Darmstadt (HE)	416,28	68.600.000
Witten (NRW)	349,86	33.490.000
Mülheim a. d. Ruhr (NRW)	349,20	60.500.000
Eschweiler (NRW)	341,34	19.159.900
Offenbach a. Main (HE)	340,25	46.100.000
Hannover (NI)	330,18	181.000.000
Unna (NRW)	329,44	19.840.000
Rüsselsheim (HE)	326,65	22.100.000
Langenhagen (NI)	322,18	17.960.000
Wetzlar (HE)	322,17	17.600.000

Top-10-Städte mit dem niedrigsten Pro-Kopf-Plan-Aufkommen an Grundsteuer B

Stadt (Bundesland)	Geplantes Pro-Kopf-Aufkommen der Grundsteuer B 2025	Geplantes Aufkommen der Grundsteuer B 2025
Greifswald (MV)	88,89	5.340.000
Jena (TH)	108,76	12.050.000
Weimar (TH)	118,88	7.800.000
Frankfurt Oder (BB)	119,01	7.000.000
Halle Saale (ST)	121,81	29.500.000
Brandenburg Havel (BB)	122,43	9.050.000
Gera (TH)	122,64	11.631.950
Rostock (MV)	125,31	26.414.800
Stralsund (MV)	127,55	7.583.000
Görlitz (SN)	129,11	7.320.000

kommensneutral wäre, trotzdem muss er die Grundsteuer aufgrund des tatsächlich festgesetzten Hebesatzes zahlen, auch wenn diese höher ist, als der aufkommensneutrale Hebesatz. Immerhin gibt es in einigen Bundesländern zumindest Transparenz bezüglich der Hebesätze. Durch die unterschiedlichen Modelle ist ein Vergleich der Hebesätze über Bundesländergrenzen hinweg wenig aussagekräftig, da die Bewertung der Grundbesitze mit den Grundsteuermessbeträgen massiv voneinander abweicht. Daher hat der BdSt die Pro-Kopf-Belastung der Bürgerinnen und Bürger in den Städten erhoben, die unabhängig vom Bewertungsmodell sehr wohl vergleichbar ist. Dabei ist in 2025 eine große Bandbreite beim geplanten Pro-Kopf-Aufkommen der Grundsteuer B im Jahr 2025 festzustellen. An der Spitze steht Darmstadt (Hessen) mit einem geplanten Pro-Kopf-Aufkommen in Höhe von 416,28 Euro, gefolgt von Witten (Nordrhein-Westfalen) mit 349,86 Euro sowie Mülheim a.d. Ruhr (Nordrhein-Westfalen) mit 349,20 Euro.

Auffällig ist, dass die zehn Spitzenreiter mit dem höchsten Pro-Kopf-Plan-Aufkommen ausschließlich aus Hessen, Nordrhein-Westfalen (jeweils vier Städte) und Niedersachsen (zwei Städte) kommen. Auf der anderen Seite kommen die Städte mit den geringsten Pro-Kopf-Belastungen alle aus den neuen Bundesländern. Die geringste Pro-Kopf-Plan-Belastung bei der Grundsteuer B müssen die Bürgerinnen und Bürger in Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) mit 88,89 Euro tragen, gefolgt von Jena (Thüringen) mit 108,76 Euro sowie Weimar (Thüringen) mit 118,88 Euro.

3. Grundsteuer C

Mit der Grundsteuerreform wurde in Deutschland zum 1.1.2025 auch die Möglichkeit der Erhebung einer Grundsteuer C eingeführt. Mit der Grundsteuer C können Kommunen unbebaute, aber baureife Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind, durch einen gesonderten Hebesatz höher belasten als die übrigen unbebauten Grundstücke. Als reine Lenkungssteuer trifft sie vor allem Bürger, die baufähige Grundstücke haben, jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zeitnah bauen können oder wollen. Dies würde mitunter finanzstarken Spekulanten in die Karten spielen.

Zudem ist die Einführung mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden. Die Grundsteuer C birgt auch zahlreiche Fallstricke. So könnten unter anderem finanzschwache Eigentümer belastet werden, die ihre Grundstücke im Moment nicht bebauen können und in der Folge

gezwungen sein könnten, diese zu verkaufen. Hinzu kommt die Tatsache, dass eben diese Grundstücke durch die Grundsteuerreform bereits deutlich höher bewertet wurden. Bei den 197 untersuchten Städten haben bisher lediglich die Städte Tübingen (Baden-Württemberg) und Hamburg von der Einführung einer Grundsteuer C Gebrauch gemacht. Die Stadt Tübingen plant bei einem Hebesatz von 540 bei der Grundsteuer C 800.000 Euro an Einnahmen. Die Stadt Hamburg kann bei der Grundsteuer C bei einem Hebesatz von 8.000 mit Einnahmen in Höhe von 1.000.000 Euro planen. Die Stadt Offenbach am Main (Hessen) beabsichtigt zudem ab dem 1.1.2026 die Grundsteuer C einzuführen.

Um jedoch die städtischen Finanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, sieht der Bund der Steuerzahler die Einführung einer Grundsteuer C als falschen Weg.



4. Gewerbesteuer

In Deutschland haben die steigenden Gewerbesteuer-Hebesätze für einen schleichenden Anstieg der Steuerbelastung gesorgt. Dies ist besonders bei Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern sichtbar, in denen ein Großteil des Gewerbesteueraufkommens generiert wird.

Bei der Betrachtung der Hebesätze für die Gewerbesteuer ist im Jahr 2025 festzustellen, dass mit Leverkusen zwar auch die Stadt mit dem geringsten Gewerbesteuer-

hebesatz in Nordrhein-Westfalen zu finden ist, dass aber ansonsten die Städte aus dem bevölkerungsreichsten Bundesland am anderen Ende der Skala liegen und alle zehn Plätze mit den höchsten Belastungen belegen.

Oberhausen und Mülheim a.d. Ruhr weisen dabei den höchsten Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von jeweils 580 auf, gefolgt ausschließlich von weiteren Städten aus Nordrhein-Westfalen. Leverkusen hat mit 250 den niedrigsten Hebesatz, gefolgt von Friedrichshafen (Baden-Württemberg) mit 350 und Neu-Ulm (Bayern) mit 360. Die Gewerbesteuer stellt eine erhebliche Bürokratiebelastung für die Unternehmen dar. Durch die Gewerbesteuer werden diese mit komplizierten Gesetzestexten, strittigen Rechtsauffassungen und einer Vielzahl von Verordnungen, Erlassen und Gerichtsurteilen konfrontiert.

Vor allem die Widersprüche und Abgrenzungsprobleme zur Einkommens- und Körperschaftssteuer schaffen Rechtsunsicherheit und führen zu zahlreichen Verfahren von den Finanzgerichten. Die bloße Existenz der Gewerbesteuer verursacht daher erheblichen Mehraufwand bei Steuerplanung, -befolgung und -vollzug. Zudem ist die Belastungswirkung der Gewerbesteuer abhängig von der Rechtsform der steuerpflichtigen Unternehmen. So können Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent pauschal auf die Einkommensteuer anrechnen. Unternehmen, die der Einkommensteuer unterliegen, werden daher – je nach Gewerbesteuerhebesatz der Sitzgemeinde – weitgehend von der Gewer-

Stadt (Bundesland)	Hebesatz der Gewerbesteuer in %
Oberhausen (NRW)	580
Mülheim a. d. Ruhr (NRW)	580
Erftstadt (NRW)	565
Bonn (NRW)	537
Marl (NRW)	530
Unna (NRW)	528
St. Augustin (NRW)	525
Recklinghausen (NRW)	520
Witten (NRW)	520
Hagen (NRW)	520
Durchschnitt	445
Sindelfingen (BW)	380
Nordhorn (NI)	375
Schweinfurt (BY)	370
Göppingen (BW)	365
Wolfsburg (NI)	360
Langenfeld (NRW)	360
Ulm (BW)	360
Neu-Ulm (BY)	360
Friedrichshafen (BW)	350
Leverkusen (NRW)	250



besteuer entlastet. Durch die Unternehmensteuerreform 2008 hat sich die Gewerbesteuer daher zunehmend zu einer „Sondersteuer für Kapitalgesellschaften“ entwickelt.

Die Gewerbesteuer ist vielerorts die ertragsreichste Gemeindesteuer und leistet dadurch einen besonders großen Beitrag zur Kommunalfinanzierung. Aufgrund ihrer Konjunkturanfälligkeit schwanken die Einnahmen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren jedoch erheblich. Das gilt besonders in Kommunen, deren Gewerbesteuerereinnahmen von einzelnen wenigen Großunternehmen oder Branchen dominiert werden (z. B. Volkswagen in Wolfsburg). Für eine verlässliche Finanzierung der Kommunen, bei der Planungssicherheit stets eine große Rolle spielt, ist die Gewerbesteuer daher systematisch eher ungeeignet.

Aus Sicht der Unternehmen ist bei der Ansiedlungsentscheidung natürlich eine Stadt mit einem geringen Gewerbesteuer-

hebesatz attraktiver als eine Stadt mit einem höheren Hebesatz. Daher ist die Tendenz zu beobachten, dass sich viele Unternehmen oft im sogenannten Speckgürtel von Großstädten ansiedeln. In diesen großstadtnahen Kommunen finden sich erfahrungsgemäß wesentlich niedrigere Gewerbesteuerhebesätze.

Aus Sicht der Großstädte ist dies allerdings ärgerlich, da diese insoweit keine Gewerbesteuer einnehmen. Die Unternehmen „im Speckgürtel“ profitieren jedoch von den vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Theater, Konzerte, Museen, Gesundheitseinrichtungen etc. – ohne hierfür einen Obolus entrichten zu müssen.

Die Kommunen sind bisher nicht bereit, auf die hohen Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu verzichten. Wenngleich der vollständige Abbau der Gewerbesteuer zeitnah kaum durchsetzbar erscheint, sollten doch zumindest kleinere Reformschritte möglich sein. *Michael Stocker*

Kurtaxe, Tourismusbeitrag
und Übernachtungsteuer

Kommunale Abgaben rund um das Thema Reisen



Urlaub in Deutschland? Schön und teuer! Denn wer übernachtet, entspannt oder vom Tourismus profitiert, landet schnell in einem Geflecht aus kommunalen Abgaben: Kurtaxe, Tourismusbeitrag und Übernachtungssteuer. Was nach Nebensache klingt, summiert sich – und zeigt, wie unterschiedlich Kommunen ihre Gäste und Betriebe belasten.

Der Bund der Steuerzahler hat für 2025 in 197 Städten ab 50.000 Einwohnern die wichtigsten Kommunaldaten zusammengetragen. Ergebnis: Während die klassische Kurtaxe in größeren Städten eine Seltenheit bleibt – nur neun Kommunen wie Wiesbaden, Lübeck oder Baden-Baden greifen darauf zurück –, breitet sich die Bettensteuer weiter rasant aus. Ganze 42 Städte kassieren inzwischen mit – Tendenz steigend. Neu im Club: Essen und Karlsruhe. Und wie überall im Steuer-Dschungel gibt's kein einheitliches Rezept. Mal wird pro Nacht ein fester Betrag fällig, mal ein Prozentsatz vom Zimmerpreis – von 2 Euro bis 7,5 Prozent ist alles dabei.

Nur Bayern bleibt abgabenfrei, denn das Landesrecht untersagt eine Übernachtungssteuer. Anderswo aber wächst die Zahl der Satzungen – und mit ihr der Aufwand. Denn Hoteliers müssen die Steuer erklären, einziehen und abführen, während Gäste über steigende Preise stolpern. Der BdSt warnt: Die Bettensteuer ist eine bürokratische Bagatelsteuer, die kaum etwas einbringt, aber viel Aufwand schafft – und womöglich Gäste vertreibt.

Fazit: Was als Beitrag zur Kulturförderung oder Tourismuswerbung verkauft wird,

entpuppt sich oft als Lückenfüller für klamme Kassen. Wer reist, zahlt – und wer kassiert, kämpft mit Paragraphen.

Wer in Deutschland auf Reisen ist oder vom Tourismus profitiert, muss möglicherweise eine Kurtaxe, einen Tourismusbeitrag oder eine Übernachtungssteuer bezahlen. Im Rahmen einer vom BdSt durchgeführten Ermittlung von Daten aller mindestens 50.000 Einwohner zählender Städte, zeigte sich, dass sich vor allem die Übernachtungssteuer – umgangssprachlich auch als Bettensteuer bekannt – immer weiter ausbreitet.

Eine Kurtaxe wird lediglich in neun der betrachteten Kommunen erhoben, darunter sind z. B. die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden, die Städte Friedrichshafen und Baden-Baden in Baden-Württemberg oder die Hansestädte Lübeck und Rostock in Schleswig-Holstein bzw. Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich bei der



Chalabala

Kurtaxe um eine Abgabe eigener Art, die beitragsrechtliche und auch gebührenrechtliche Merkmale aufweist. Sie wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass dem (ortsfremden) Abgabepflichtigen die Möglichkeit geboten wird, die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen der Kommune (z. B. Kurhaus, Skiloipen, Sportanlagen) zu nutzen sowie Veranstaltungen (z. B. Kurkonzerte, Wanderveranstaltungen) zu besuchen, und dient der Deckung des Aufwands, der der Kommune dadurch entsteht. In der Regel wird die Kurtaxe nach der Anzahl der Tage des Aufenthalts bemessen. Häufig wird aber auch bezüglich der Höhe der Abgabe zwischen der Hauptsaison sowie der Nebensaison unterschieden. Deutlich häufiger dürfte jedoch eine Kurtaxe in kleineren, vom Tourismus geprägten Kommunen anzutreffen sein; in den vom BdSt betrachteten größeren Städten ist sie eher eine Ausnahmeerscheinung.

Einen Tourismusbeitrag (oder auch Fremdenverkehrsbeitrag) findet man in lediglich zwei der 197 Städte. Dabei handelt es sich um Baden-Baden und Goslar (im Stadtteil Hahnenklee). Zu dieser Abgabe herangezogen werden in der Regel diejenigen natürlichen Personen, denen durch den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Betroffen sein können folglich z. B. Ärzte, Hotels, Gaststätten und Cafés, aber auch Berufsgruppen wie Handwerker oder Steuerberater, die nur mittelbar am Fremdenverkehr verdienen. Der Tourismusbeitrag wird für Maßnahmen der Städte erhoben, die den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr fördern sollen – insbesondere um die Kommune bei potenziellen Gästen zu bewerben. Als Beitragsmaßstab kommen verschiedene Modelle infrage, die sich z. B. am Gewinn, am Umsatz oder an den Reineinnahmen der Abgabepflichtigen orientieren. Umstritten ist häufig die Höhe des



sog. Vorteilssatzes, der ebenfalls für die Berechnung des Tourismusbeitrages ein entscheidender Faktor ist. Dieser soll pauschal den fremdenverkehrsbedingten Vorteil bei unterschiedlichen Branchen bzw. Berufsgruppen abbilden. Aber auch bei dieser Abgabe lässt sich feststellen, dass eher kleinere Fremdenverkehrsgemeinden darauf zurückgreifen, die sich davon zusätzliche Einnahmen versprechen.

In den vergangenen Jahren ist vor allem die Übernachtungssteuer immer mehr in den Fokus gerückt. Zahlreiche Städte haben diese Abgabe inzwischen eingeführt. Insgesamt 42 der 197 zum Vergleich herangezogenen Städte erheben im Jahr 2025 eine solche Steuer – neu dabei sind nun z. B. die Städte Essen und Karlsruhe. Die Übernachtungssteuer firmiert übrigens noch unter zahlreichen weiteren Namen, wie z. B. Kulturförderabgabe für Übernachtungen, City Tax, Tourismusförderabgabe für Übernachtungen, Beherbergungssteuer, Infrastrukturförderabgabe, Kultur- und Tourismustaxe oder Tourismus- und Klimaschutzabgabe. Umgangssprachlich hat sich aber der Begriff Bettensteuer eingebürgert. Eine Bettensteuer kann bundesweit auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erhoben werden, sofern dies von einer Kommune beschlossen und dann satzungsrechtlich geregelt wird. Nur bayrischen Städten und Gemeinden ist dies untersagt, denn das bayrische Kommunalabgabengesetz verbietet ausdrücklich die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Freistaat. Die Bemessungsgrundlage unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. Häufig wurde in den maßgeblichen städtischen Satzungen ein prozentualer Aufschlag auf den Brutto- bzw. Net-

topreis für die Übernachtung gewählt. Besonders hoch fällt dieser Aufschlag in Dortmund sowie im schleswig-holsteinischen Flensburg mit 7,5 Prozent auf den für die Beherbergung aufgewendeten Betrag (inkl. Mehrwertsteuer) aus. Berlin und Potsdam verlangen jeweils 7,5 Prozent auf den Netto-Übernachtungspreis.

In Hamburg und Hannover setzt man dagegen auf eine gestaffelte Tagespauschale. So berechnet Hamburg z. B. bei einem Nettoentgelt zwischen 50 Euro und 100 Euro je Gast pro Übernachtung 2,40 Euro als „Kultur- und Tourismustaxe“. In Hannover liegt man in der gleichen Übernachtungspreisklasse bei einer „Beherbergungssteuer“ von 4 Euro. Städte wie Frankfurt oder Düsseldorf erheben dagegen eine einheitliche Pauschale von 2 Euro bzw. 3 Euro.

Auch die baden-württembergischen Städte Karlsruhe und Heidelberg, in denen erst in diesem Jahr die Bettensteuer eingeführt wurde, orientieren sich an diesem Modell – sie kassieren aber jeweils 3,50 Euro pro Übernachtung. Im thüringischen Weimar hat sich die Stadt für unterschiedlich hohe Pauschalbeträge, die von der Größe des Beherbergungsbetriebes abhängen, entschieden. Häufig sehen die kommunalen Satzungen wenigstens Befreiungen von der Bettensteuer für Minderjährige, Klassenfahrten oder bei medizinisch bedingten Aufenthalten vor. In der Vergangenheit tauchte auch regelmäßig eine Befreiung für beruflich veranlasste Übernachtungen in den Regelungen auf. Diese wurde aber, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Frühjahr 2022 deren Besteuerung ausdrücklich billigte, nach und nach gestrichen. Es ist zu be-

fürchten, dass diese Entscheidung auch ein Startsignal hin zur Einführung einer Bettensteuer für zahlreiche weitere Städte war, die bisher mit der Einführung einer Bettensteuer zögerten. Denn damit hat sich der Kreis der in Frage kommenden Abgabepflichtigen deutlich erhöht.

Der Bund der Steuerzahler sieht die Ausweitung der Bettensteuer in Deutschland kritisch, da es sich um eine Bagatellsteuer handelt, die vor allem einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Dies betrifft zum einen die Verwaltungen, aber noch vielmehr die Beherbergungsbetriebe, die die Abgabe dem Gast erst erklären, dann von ihm erheben und schließlich noch an die Kommune abfüh-

ren müssen. Nicht wenige Hoteliers halten ihre Mitwirkungspflicht zur Steuererhebung für unzumutbar. Ein weiterer bedenklicher Aspekt ist der Anstieg der Übernachtungspreise in den Hotels Pensionen, etc. in Folge der Bettensteuer. Dies führt automatisch zu Ausweichbewegungen in umliegende Kommunen und kann sich somit zu einem echten Standortnachteil für Städte mit einer Bettensteuer entwickeln. Außerdem ist bei der Bettensteuer auch nicht gewährleistet, dass die Einnahmen tatsächlich zugunsten von touristischen oder kulturellen Zwecken verwendet werden. Sie können also auch ganz einfach zum Stopfen von Löchern im Haushalt genutzt werden. *Michael Beyer*



Hundesteuer

Bagatellsteuer mit Biss

dadafoto

Ein Hund ist der beste Freund des Menschen – und in vielen Städten auch ein lukrativer Freund für die Stadtkasse. Wer in Mainz wohnt, zahlt für seinen Hund stolze 186 Euro im Jahr, während Hundehalter in Ahlen für den ersten Hund ganz ohne Steuer davonkommen. Der Bund der Steuerzahler hat die Hundesteuersätze in 197 Städten mit über 50.000 Einwohnern verglichen – und die Unterschiede sind so groß wie zwischen Dackel und Dogge. Durchschnittlich werden 107 Euro für den ersten Hund fällig, doch in vielen Kommunen geht's steil nach oben: Zweithunde kosten im Schnitt 259 Euro, der dritte Vierbeiner schlägt gar mit 431 Euro zu Buche. Wer einen sogenannten „gefährlichen Hund“ hält, darf sich auf Rechnungen von bis zu 1.200 Euro gefasst machen – pro Jahr!

Die BdSt-Erhebung zeigt: Die Hundesteuer ist ein bürokratisches Fossil. Sie bringt den Städten kaum Geld (bundesweit gerade einmal 0,3 Prozent des kommunalen Steueraufkommens), verursacht aber hohen Verwaltungsaufwand. Während Länder wie Frankreich oder Schweden die Steuer längst abgeschafft haben, hält Deutschland weiter fest – an einer echten Bagatellsteuer mit Biss. Der BdSt meint: Es wird Zeit, die Hundesteuer in die Geschichtsbücher zu schicken. Wie groß die Unterschiede zwischen den Städten tatsächlich sind, wo Hundehalter am meisten zahlen müssen und welche Kommunen ganz ohne Hundesteuer auskommen, zeigt der aktuelle Vergleich aus der BdSt-Kommunaldatenbank: Die Erhebung einer Hundesteuer in Deutschland blickt auf eine lange Tradition zurück. Erstmals erhoben wurde sie 1807 in der Stadt Offenbach am Main. Sie besteht bis heute und wird in allen 16 Bundesländern in nahezu jeder Kommune erhoben. Von den hier betrachteten 197 Städten erheben alle eine Hundesteuer. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Aufwandsteuer, d. h. die Städte und Gemeinden legen die Höhe der Steuer in eigener Verantwortung fest. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unterschieden in der Höhe der Besteuerung.

Für den ersten Hund werden im Schnitt 107 Euro fällig

Die höchste Steuer für den ersten Hund wird mit 186 Euro in Mainz (RP) fällig, dicht gefolgt von den Städten Hagen (NRW) und Wiesbaden (HE) mit jeweils 180 Euro. Insgesamt erheben 19 der 197 betrachteten Städte einen Steuersatz von 150 Euro oder mehr.

Tabelle 1 Städte mit den höchsten Hundesteuern (ein Hund)

Stadt	Bundesland	Zahlbetrag (in €)
Mainz	Rheinland-Pfalz	186
Hagen	Nordrhein-Westfalen	180
Wiesbaden	Hessen	180
Oberhausen	Nordrhein-Westfalen	168
Bochum	Nordrhein-Westfalen	168
Bonn	Nordrhein-Westfalen	162
Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	160
Mülheim a. d. Ruhr	Nordrhein-Westfalen	160
Ludwigsburg	Baden-Württemberg	156
Essen	Nordrhein-Westfalen	156
Remscheid	Nordrhein-Westfalen	156
Dortmund	Nordrhein-Westfalen	156
Köln	Nordrhein-Westfalen	156
Herne	Nordrhein-Westfalen	152
Solingen	Nordrhein-Westfalen	151
Hannover	Niedersachsen	150
Kiel	Schleswig-Holstein	150
Hildesheim	Niedersachsen	150
Bremen	Bremen	150
Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz	145
Worms	Schleswig-Holstein	144
Bielefeld	Rheinland-Pfalz	144
Lübeck	Schleswig-Holstein	144
Tübingen	Baden-Württemberg	144
Witten	Nordrhein-Westfalen	138
Mönchengladbach	Nordrhein-Westfalen	138
Durchschnitt der Erhebung		107

In der Stadt Ahlen (NRW) wird für den ersten Hund hingegen gar keine Hundesteuer fällig. Daneben ist auch die Besteuerung in den Städten Passau (BY, 30 €), Gronau (NRW, 42 €), Aschaffenburg und Schweinfurt (beide BY, beide 50 €) als vergleichsweise günstig zu werten. Im Durchschnitt liegt die Hundesteuerbelastung für den ersten Hund bei 107 Euro.

Tabelle 2
Städte mit den niedrigsten
Hundesteuern (ein Hund)

Stadt	Bundesland	Zahlbe- trag (in €)
Ahlen	Nordrhein- Westfalen	0
Passau	Bayern	30
Gronau (Westf.)	Nordrhein- Westfalen	42
Aschaffenburg	Bayern	50
Schweinfurt	Bayern	50
Landshut	Bayern	60
Lingen (Ems)	Niedersachsen	60
Kleve	Nordrhein- Westfalen	60
Rosenheim	Bayern	60
Wetzlar	Hessen	60
Marburg	Hessen	60
Weimar	Thüringen	60
Ingolstadt	Bayern	65
Kempten (Allgäu)	Bayern	70
Frankfurt (Oder)	Brandenburg	72
Paderborn	Nordrhein-West- falen	72
Cottbus	Brandenburg	72
Brandenburg a. d. Havel	Brandenburg	72
Ibbenbüren	Nordrhein- Westfalen	72
Bad Salzuflen	Nordrhein- Westfalen	75
Bayreuth	Bayern	75
Fulda	Hessen	75
Nordhorn	Niedersachsen	76
Hürth	Nordrhein- Westfalen	76
Durchschnitt der Erhebung		107

Zweit- und Dritthunde unterliegen meist höherer Besteuerung

In der Regel verlangen Städte für den zweiten und dritten Hund eines Haushalts höhere Steuersätze als für den ersten Hund¹. Das trifft auf 177 der hier untersuchten 197 Städte zu. Haushalte mit mehreren Hunden müssen daher regelmäßig tiefer in die Tasche greifen.

Hält ein Haushalt zwei Hunde, werden im Schnitt 259 Euro Hundesteuern fällig. Insgesamt 30 Städte verlangen sogar 350 Euro oder mehr. Die höchsten Steuerbelastungen muss ein Haushalt mit zwei Hunden in Ludwigsburg (BW, 468 €), Wuppertal (NRW, 448 €), Hannover (NI, 426 €) und Oberhausen (NRW, 426 €) stemmen. Am geringsten fällt die Belastung bei zwei Hunden in den bayerischen Städten Passau (60 €) und Aschaffenburg (100 €) sowie in den nordrhein-westfälischen Städten Gronau und Ahlen aus (beide 108 €).

Hält ein Haushalt drei Hunde, werden im Schnitt bereits 431 Euro Hundesteuern fällig. Insgesamt 29 Städte verlangen sogar 600 Euro oder mehr. Die höchsten Steuerbelastungen muss ein Haushalt mit drei Hunden in Ludwigsburg (BW, 780 €), Wuppertal (NRW, 736 €), Oberhausen (NRW, 708 €) und Hannover (NI, 702 €) stemmen. Am geringsten fällt die Belastung bei drei Hunden in den drei bayerischen Städten Passau (90 €), Aschaffenburg (150 €) und Rosenheim (180 €) aus. Auch in den Städten Gronau (NRW, 189 €) und Marburg (HE, 198 €) bleibt die Zahl last unter der 200-Euro-Marke.

Tabelle 3 Städte mit den höchsten Hundesteuern (zwei Hunde)

Stadt	Bundesland	Zahlbetrag (in €)
Ludwigsburg	Baden-Württemberg	468
Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	448
Hannover	Niedersachsen	426
Oberhausen	Nordrhein-Westfalen	420
Mainz	Rheinland-Pfalz	402
Villingen-Schwenningen	Baden-Württemberg	396
Reutlingen	Baden-Württemberg	396
Esslingen am Neckar	Baden-Württemberg	396
Friedrichshafen	Baden-Württemberg	396
Hagen	Nordrhein-Westfalen	390
Mülheim a. d. Ruhr	Nordrhein-Westfalen	380
Aalen	Baden-Württemberg	378
Schwäbisch Gmünd	Baden-Württemberg	378
Kiel	Schleswig-Holstein	375
Bonn	Nordrhein-Westfalen	372
Essen	Nordrhein-Westfalen	372
Göttingen	Niedersachsen	372
Wiesbaden	Hessen	360
Bochum	Nordrhein-Westfalen	360
Remscheid	Nordrhein-Westfalen	360
Dortmund	Nordrhein-Westfalen	360
Hildesheim	Niedersachsen	360
Waiblingen	Baden-Württemberg	360
Konstanz	Baden-Württemberg	360
Offenburg	Baden-Württemberg	360
Böblingen	Baden-Württemberg	360
Sindelfingen	Baden-Württemberg	360
Pforzheim	Baden-Württemberg	360
Freiburg im Breisgau	Baden-Württemberg	360
Durchschnitt der Erhebung		259

Tabelle 4 Städte mit den niedrigsten Hundesteuern (zwei Hunde)

Stadt	Bundesland	Zahlbetrag (in €)
Passau	Bayern	60
Aschaffenburg	Bayern	100
Gronau (Westf.)	Nordrhein-Westfalen	108
Ahlen	Nordrhein-Westfalen	108
Rosenheim	Bayern	120
Marburg	Hessen	126
Weimar	Thüringen	132
Lingen(Ems)	Niedersachsen	140
Wetzlar	Hessen	144
Ingolstadt	Bayern	149
Bayreuth	Bayern	150
Kleve	Nordrhein-Westfalen	150
Landshut	Bayern	150
Ibbenbüren	Nordrhein-Westfalen	156
Brandenburg a. d. Havel	Brandenburg	156
Paderborn	Nordrhein-Westfalen	162
Bad Salzuflen	Nordrhein-Westfalen	163
Hürth	Nordrhein-Westfalen	164
Kempten (Allgäu)	Bayern	170
Herford	Nordrhein-Westfalen	175
Schweinfurt	Bayern	175
Rheine	Nordrhein-Westfalen	179
Hamburg	Hamburg	180
Bremerhaven	Bremen	180
Düren	Nordrhein-Westfalen	180
Menden (Sauerland)	Nordrhein-Westfalen	180
Cottbus	Brandenburg	180
Durchschnitt der Erhebung		259

Tabelle 5 Städte mit den höchsten Hundesteuern (drei Hunde)

Stadt	Bundesland	Zahlbetrag (in €)
Ludwigsburg	Baden-Württemberg	780
Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	736
Oberhausen	Nordrhein-Westfalen	708
Hannover	Niedersachsen	702
Villingen-Schwenningen	Baden-Württemberg	660
Reutlingen	Baden-Württemberg	660
Esslingen am Neckar	Baden-Württemberg	660
Friedrichshafen	Baden-Württemberg	660
Kiel	Schleswig-Holstein	660
Schwerin	Mecklenburg-Vorpommern	658
Worms	Rheinland-Pfalz	648
Bonn	Nordrhein-Westfalen	636
Hagen	Nordrhein-Westfalen	630
Mülheim a. d. Ruhr	Nordrhein-Westfalen	630
Aalen	Baden-Württemberg	630
Schwäbisch Gmünd	Baden-Württemberg	630
Essen	Nordrhein-Westfalen	624
Mainz	Rheinland-Pfalz	618
Göttingen	Niedersachsen	612
Witten	Nordrhein-Westfalen	606
Gera	Thüringen	602
Remscheid	Nordrhein-Westfalen	600
Waiblingen	Baden-Württemberg	600
Konstanz	Baden-Württemberg	600
Offenburg	Baden-Württemberg	600
Böblingen	Baden-Württemberg	600
Sindelfingen	Baden-Württemberg	600
Pforzheim	Baden-Württemberg	600
Freiburg im Breisgau	Baden-Württemberg	600
Durchschnitt der Erhebung		431



Tabelle 6 Städte mit den niedrigsten Hundesteuern (drei Hunde)

Stadt	Bundesland	Zahlbetrag (in €)
Passau	Bayern	90
Aschaffenburg	Bayern	150
Rosenheim	Bayern	180
Gronau (Westf.)	Nordrhein-Westfalen	189
Marburg	Hessen	198
Weimar	Thüringen	216
Bayreuth	Bayern	225
Ingolstadt	Bayern	233
Ahlen	Nordrhein-Westfalen	234
Lingen (Ems)	Niedersachsen	240
Wetzlar	Hessen	252
Ibbenbüren	Nordrhein-Westfalen	252
Kleve	Nordrhein-Westfalen	258
Brandenburg a. d. Havel	Brandenburg	264
Bad Salzuflen	Nordrhein-Westfalen	264
Hürth	Nordrhein-Westfalen	265
Landshut	Bayern	270
Paderborn	Nordrhein-Westfalen	270
Kempten (Allgäu)	Bayern	270
Hamburg	Hamburg	270
Bremerhaven	Bremen	270
Düren	Nordrhein-Westfalen	276
Herford	Nordrhein-Westfalen	285
Menden (Sauerland)	Nordrhein-Westfalen	288
Cottbus	Brandenburg	288
Neuwied	Rheinland-Pfalz	288
Durchschnitt der Erhebung		431

„Gefährliche“ Hunde oft teurer: in der Spitze über 1.000 Euro jährlich

Für „gefährliche“ Hunde² wird vielerorts ein erhöhter Steuersatz fällig. Bei den untersuchten 197 Kommunen ist dies in 138 Städten der Fall – das entspricht einem Anteil von 70 Prozent. In den übrigen 59 Kommunen gibt es keinen gesonderten Steuersatz für „gefährliche Hunde“, sodass die gewöhnlichen Hundesteuersätze zur Anwendung kommen.

Am teuersten ist die Haltung eines „gefährlichen“ Hundes mit 1.200 Euro in Solingen (NRW), gefolgt von Nürnberg (BY, 1.056 €) und Remscheid (NRW, 1.020 €). Genau 1.000 Euro werden in Wuppertal (NRW) und Rostock (MV) fällig.

Den höchsten prozentualen Aufschlag für einen „gefährlichen“ Hund erhebt die bayेरische Stadt Aschaffenburg: Mit 700 Euro fällt hier das 14-fache des normalen Hundesteuersatzes (50 €) an, der allerdings zu einem der niedrigsten Normalsteuersätze in der Erhebung gehört. Ähnliches gilt für die Städte Landshut (BY, 700 €) und Frankfurt (Oder) (BB, 804 €), die jeweils etwas mehr als das 11-fache ihres normalen Satzes veranschlagen.

Im Durchschnitt der 139 untersuchten Kommunen mit Gefahrenaufschlag beläuft sich der erhöhte Steuersatz auf 645 Euro und damit auf etwa das 6,35-fache des durchschnittlichen Normalsteuersatzes.

51 der 138 Städte mit Gefahrenaufschlag erheben für den zweiten und dritten

Tabelle 7 Städte mit den höchsten Hundesteuern („gefährlicher“ Hund)

Stadt	Bundesland	Zahlbetrag (in €)
Solingen	Nordrhein-Westfalen	1.200
Nürnberg	Bayern	1.056
Remscheid	Nordrhein-Westfalen	1.020
Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	1.000
Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	1.000
Hildene	Nordrhein-Westfalen	960
Langenfeld (Rheinland)	Nordrhein-Westfalen	950
Ratingen	Nordrhein-Westfalen	950
Ludwigsburg	Baden-Württemberg	936
Frankfurt am Main	Hessen	900
Konstanz	Baden-Württemberg	900
Lüdenscheid	Nordrhein-Westfalen	864
Essen	Nordrhein-Westfalen	852
Mülheim a. d. Ruhr	Nordrhein-Westfalen	850
Oberhausen	Nordrhein-Westfalen	850
Goslar	Niedersachsen	846
Augsburg	Bayern	840
Bad Homburg v. d. Höhe	Hessen	840
Troisdorf	Nordrhein-Westfalen	840
Sankt Augustin	Nordrhein-Westfalen	840
Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz	840
Waiblingen	Baden-Württemberg	840
Bonn	Nordrhein-Westfalen	840
Frankfurt (Oder)	Brandenburg	804
Krefeld	Nordrhein-Westfalen	800
Aalen	Baden-Württemberg	800
München	Bayern	800
Durchschnitt aller Städte mit Gefahrenaufschlag		645

„gefährlichen“ Hund eines Haushalts sogar nochmals erhöhte Steuersätze. Am teuersten ist die Haltung von zwei/drei „gefährlichen“ Hunden in den vier baden-württembergischen Städten Ludwigsburg (2.808 € / 4.680 €), Waiblingen (2.520 € / 4.200 €), Aalen (2.400 € / 4.000 €) und Konstanz (2.400 € / 3.900 €) sowie in Solingen (NRW, 2.400 € / 3.600 €).

Steuererhöhungen in acht Prozent der untersuchten Kommunen

Insgesamt 15 der 197 Kommunen haben im Vergleich zum Vorjahr Erhöhungen bei ihren Hundesteuersätzen (erster Hund bzw. erster „gefährlicher“ Hund) vorgenommen. Den höchsten Anstieg beim ersten Hund mussten die Bürger in Gütersloh (NRW) mit einer Erhöhung um 50 Euro auf nunmehr 120 Euro verschmerzen. Dahinter folgen die schleswig-holsteinische Landeshauptstadt Kiel (+24 € auf 150 €) sowie die NRW-Städte Frechen (+21 € auf 96 €) und Detmold (+21 € auf 97 €).

Erfreulich:

Mit Zwickau (Sachsen) hat eine Kommune ihren Steuersatz für den ersten Hund gesenkt – von 120 Euro auf 108 Euro.

Bei der Hundesteuer kann man sparen: Besonderheiten in den Satzungen

Viele der kommunalen Hundesteuersatzungen sehen unter bestimmten Umständen Erleichterungen oder (vorübergehend) sogar den vollständigen Erlass der Hundesteuer vor. Wer diese Besonderheiten

kennt, kann bei der Hundesteuer also kräftig sparen. Hierzu sollten Sie einen Blick in die örtliche Hundesteuersatzung werfen. Vergünstigungen oder Erlasse gibt es typischerweise für Hilfhunde (z. B. Blindenhunde), Diensthunde (z. B. Polizeihunde), Herdenschutz Hunde (Hüterhunde), abgerichtete Hunde zum Zwecke der Vorführung (Artisten, Schausteller) oder für zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde. Oft gibt es auch Ermäßigungen, wenn der Hund aus dem örtlichen Tierheim adoptiert wurde oder der Hundehalter nachweisen kann, dass er und sein Tier erfolgreich eine besondere Prüfung (z. B. Hundeführerschein, Begleithundprüfung) absolviert haben. Manche Kommunen sehen zudem Hundesteuererleichterungen für die Empfänger von Sozialleistungen vor.

Hundesteuer = Bagatelsteuer BdSt wirbt für Abschaffung

Häufig wird angenommen, dass die Einnahmen aus der Hundesteuer zweckgebunden genutzt werden, um etwa die Beseitigung von Hundekot oder die Herrichtung von Auslaufflächen zu finanzieren. Dem ist allerdings nicht so, da Steuereinnahmen generell keinerlei Zweckbindung unterliegen. Die Hundesteuereinnahmen fließen also in den Stadthaushalt und können dort frei zur Deckung jeglicher Ausgaben verwendet werden. Einen nennenswerten Beitrag zur Kommunalfinanzierung leisten die Hundesteuern dabei nicht. Zur Einordnung: Im Jahr 2024 kamen bundesweit Hundesteuereinnahmen von 429 Mio. Euro zusammen – das entspricht gerade mal 0,3 Prozent des gesamten kommunalen Steuerauf-

kommens (2024: 146 Mrd. Euro). Zu berücksichtigen, wenn auch nicht genau zu beziffern, sind zudem die Verwaltungskosten, die bei Erhebung und Beitreibung der Steuerforderungen entstehen.

Die Erhebungskosten stehen in keinem akzeptablen Verhältnis zu den erzielten Einnahmen – es handelt sich bei der Hundesteuer also um eine sog. Bagatellsteuer. Aus gutem Grund haben Länder

wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und Schweden die Erhebung bereits abgeschafft. Der Bund der Steuerzahler empfiehlt die Abschaffung auch für Deutschland. Mit Blick auf den sich weiter verschärfenden Personalmangel in den Verwaltungen bietet die Abschaffung von Bagatellsteuern wie der Hundesteuer die Möglichkeit, freierwerdendes Fachpersonal für dringlichere kommunale Aufgaben einzusetzen. *Jan Vermöhlen*

Tabelle 8 Städte mit Hundesteuererhöhungen im Jahr 2025

Stadt	Bundesland	Steuersatz 1. Hund		Steuersatz 1. „gefährlicher“ Hund	
		2024	2025	2024	2025
Gütersloh	Nordrhein-Westfalen	70	120	540	590
Kiel	Schleswig-Holstein	126	150	126	150
Frechen	Nordrhein-Westfalen	75	96	552	552
Detmold	Nordrhein-Westfalen	76	97	540	540
Norderstedt	Schleswig-Holstein	85	105	600	750
Aalen	Baden-Württemberg	108	126	702	800
Magdeburg	Sachsen-Anhalt	96	114	96	114
Sankt Augustin	Nordrhein-Westfalen	108	120	720	840
Minden	Nordrhein-Westfalen	90	102	600	600
Göttingen	Niedersachsen	120	132	672	744
Langenhagen	Niedersachsen	90	99	614	700
Bad Salzuflen	Nordrhein-Westfalen	68	75	648	713
Cottbus	Brandenburg	72	72	270	540
Bottrop	Nordrhein-Westfalen	120	120	120	350
Fürth	Bayern	132	132	660	792

¹ Es gibt Städte, in denen sich bei Anschaffung eines zweiten Hundes auch der Steuersatz des ersten Hundes erhöht. In den Fällen wurde die Mehrbelastung des ersten Hundes rechnerisch dem zweiten Hund zugeschlagen. Beispielsatzung: Erster & einziger Hund: 100 EUR; bei zwei Hund: 150 Euro pro Hund – Rechnung: Steuersatz 1. Hund: 100 EUR, Steuersatz 2. Hund: (2*150 EUR)-100 EUR = 200 EUR. Analoges Vorgehen bei Städten, in denen der Dritthund mit einer Höherbesteuerung der ersten beiden Hunde einhergeht.

² Als „gefährlich“ werden gemeinhin Hunde eingestuft, die durch ihr Verhalten (z. B. Anspringen oder Beißen) auffällig geworden sind. Vielerorts werden zusätzlich Hunde bestimmter Rassen (sog. Listenhunde) als grundsätzlich gefährlich eingestuft, auch wenn der besteuerte Hund zuvor nicht durch sein Verhalten auffällig geworden ist. Für einige dieser Rassen besteht teilweise die Möglichkeit, dieser Einordnung durch einen gutachterlichen Wesens-test zu entgehen. Einzelheiten hierzu sind den örtlichen Hundesteuersatzungen sowie den Hundegesetzen der Länder zu entnehmen.

Anwohner-Parkgebühren
*Knappen Parkraum
bewirtschaften
oder Kasse machen?*

In vielen deutschen Städten werden die Gebühren für Anwohnerparkausweise zu einem Zankapfel zwischen Bewohnern und Ratsversammlung. Denn vielerorts steigen die Kosten erheblich. Grund dafür ist eine gesetzliche Freigabe der Obergrenze, die fast überall in Deutschland jetzt von den Kommunen selbst festgelegt werden darf.

Das Problem kennen viele Stadtbewohner: Wenn man abends nach Hause kommt, findet man keinen freien Parkplatz in der Nähe der eigenen Wohnung. Darum liegt es oft auch gerade im Interesse der Anwohner, dass zumindest zu bestimmten Zeiten nur Bewohner des jeweiligen Stadtviertels dauerhaft parken dürfen. Viele Städte haben dieses Problem durch die Ausweisung von Anwohnerparkzonen gelöst. Wer in einem bestimmten Bereich wohnt, kann einen Bewohnerparkausweis bei der Stadt gegen eine Gebühr erwerben. Nur die Inhaber des richtigen Parkausweises dürfen dann dauerhaft in ihrem Wohnviertel parken.

Bis 2020 gab es eine bundesweit einheitliche Obergrenze für die Gebühren von bescheidenen 30,70 Euro je Antragstellung bzw. pro Jahr für die Anwohner. Seitdem haben die Bundesländer die Gebührenhöhe beim Bewohnerparken. Nur Bayern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben bislang die Obergrenze von 30,70 Euro pro Jahr beibehalten. In den übrigen Ländern wurde es den Städten und Gemeinden freigestellt, eigene Gebühren festzulegen. Und hier gibt es einen höchst

unterschiedlichen Umgang mit dieser Möglichkeit, wie die Kommunalumfrage des BdSt aus dem Sommer 2024 zeigt: Während immer noch viele Kommunen gar keine Anwohnerparkzonen ausweisen, halten sich zahlreiche andere an die bisherigen Obergrenzen. Aber es gibt auch Ausreißer: Teilweise werden erhebliche Beträge verlangt, in Einzelfällen auch noch differenziert nach der Art und Größe des Fahrzeugs.

Befeuert werden die Gebührenanhebungen durch Umweltverbände, die argumentieren, dass der Platz in der Stadt knapp sei und deshalb die Nutzung auch entsprechend kosten müsse, um die raren Parkflächen zu bewirtschaften. Dahinter steckt die Überlegung, das Autofahren in der Stadt möglichst kostspielig und damit unattraktiv zu machen. Einige Ratsvertreter springen gern auf den Zug auf, weil sie sich davon zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt erhoffen. Und viele Autobesitzer in städtischen Wohnquartieren sind zahlungsbereit: Wo sollen sie sonst ihren Pkw parken? Ein Dauerstellplatz auf einem Garagenhof oder in einem Parkhaus ist meistens noch teurer.

Eine besonders drastische Gebührenerhöhung in Freiburg (Baden-Württemberg) hat das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2023 gekippt. Zum einen ging es dabei um formale Gründe, zum anderen waren den Bundesrichtern aber auch die Preissprünge zwischen unterschiedlich langen Autos zu groß. So konnte ein Längenunterschied von 51 cm zu einer Verdopplung der

Gebühren führen. Gleichzeitig haben die Richter aber auch festgestellt, dass eine jährliche Gebühr von bis zu 360 Euro durchaus angemessen sein könne. Dies ist ein Freibrief für alle Befürworter hoher Parkgebühren, der aber glücklicherweise nur in wenigen Städten genutzt wird.

Gleichzeitig sind durch das Urteil jetzt die 360 Euro pro Jahr die neue „inoffizielle“ Obergrenze für die Kommunen. In Freiburg selbst bescheidet man sich nach dem Urteilspruch mit einer einheitlichen Jahresgebühr von 200 Euro.

Von den 231 vom BdSt im Sommer 2024 gefragten größeren Städten in Deutschland erheben 44 (19 %) überhaupt keine Gebühren, weil sie keine Anwohnerparkzonen haben. In 166 Städten (72 %) gibt es eine Einheitsgebühr. Variable Gebühren sind in 21 Städten (9 %) festgelegt.

Bei den Städten mit Einheitsgebühren halten sich immerhin 111 (67 %) an die frühere Höchstgebühr von 30,70 Euro im Jahr, einige bleiben sogar darunter. 48 (29 %) haben die Möglichkeit der Gebührenerhöhung maßvoll genutzt. Bei ihnen betragen die Kosten für einen Anwohnerparkausweis maximal 180 Euro im Jahr (15 Euro im Monat). Bad Homburg, Bonn und Hameln bilden mit 30 Euro im Monat (360 Euro im Jahr) die unrühmliche Spitzengruppe. In Münster müssen Anwohner 260 Euro im Jahr zahlen.

Von den 19 befragten Städten, die variable Gebühren für das Anwohnerparken verlangen, halten sich immerhin sieben auch an die bisherige Obergrenze von 30,70 Euro im Jahr. Sie gewähren allerdings Ermäßigungen für bestimmte Sozialatbestände oder Elektro-Fahrzeuge. Besonders hohe variable Gebühren erheben Stuttgart mit bis zu 400 Euro, Kaiserslautern mit bis zu 250 Euro und Detmold mit bis zu 240 Euro im Jahr.

Aus Sicht des BdSt darf das Parken in Wohnortnähe nicht zu einer Frage des Geldbeutels werden. Gerade Menschen mit geringen und mittleren Einkünften wohnen häufig in den Innenstädten und sind auf das Auto angewiesen, um ihrer Berufstätigkeit nachzugehen. Nicht immer bieten der ÖPNV oder das Fahrrad eine Alternative. Stellplatzgebühren in bewirtschafteten Parkhäusern oder Garagenhöfen sind kein Maßstab für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises, weil dieser ja kein Anrecht auf einen freien Parkplatz beinhaltet. Parkgebühren dürfen nicht zur zusätzlichen Einnahmequelle und damit zu einer „Quasi-Steuer“ werden. *Rainer Kersten*



Igor Tishenko



Zweitwohnungsteuer

Zwischen Steuerlogik und Abzocke: Wo das Zweitwohnen teuer wird

Städte und Gemeinden dürfen von Einwohnern, die bei ihnen mit einem „Nebenwohnsitz“ gemeldet sind, eine „Zweitwohnungsteuer“ erheben. Steuertheoretisch wird dieses mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerechtfertigt: Wer finanziell dazu in der Lage ist, zusätzlich zu dem Hauptwohnsitz noch eine Zweitwohnung zu besitzen, ist offenbar besonders leistungsfähig. Die damit verbundenen Ausgaben kann man mit einer „kommunalen Aufwandsteuer“ besteuern.

Tatsächlich geht es den Städten und Gemeinden, die eine Zweitwohnungsteuer erheben, aber um etwas anderes: Auch für die Zweitwohnungsbesitzer müssen die Kommunen Infrastruktur vorhalten: Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen, öffentliche Einrichtungen bis hin zur Feuerwehr müssen so bemessen sein, dass sie auch für den Bedarf der Zweitwohnungsbesitzer ausreichen. Gleichzeitig erhalten die Kommunen aber nur von denjenigen Einwohnern Anteile an der Einkommensteuer sowie Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die vor Ort mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind. Mit der Zweitwohnungsteuer möchte man – so die politische Argumentation – auch diese Bewohner an den Kosten der Infrastruktur beteiligen. Insbesondere in beliebten Kur- und Ferienorten wird ein großer Teil der Wohnungen als Zweitwohnsitz genutzt.

Eine weitere Motivation treibt vor allem große Studentenstädte und Bundeswehrstandorte dazu, Zweitwohnungsteuer zu erheben: Studenten sind häufig weiterhin an ihrem Elternwohnsitz mit Erstwohnung gemeldet und auch Zeitsoldaten,

die häufiger den Standort wechseln, melden sich dort oft nur mit Zweitwohnung an. Das Gleiche gilt für Saisonarbeitskräfte in Gastronomie und Hotellerie. Mit der Zweitwohnungsteuer sollen diese Einwohner veranlasst werden, ihren Erstwohnsitz anzumelden, um die zusätzliche Belastung zu vermeiden. Die Zweitwohnungsteuer ist somit oft auch ein „Druckmittel“ der Städte und Gemeinden, um die Einwohnerzahl zu erhöhen und damit weitere Einkommensteueranteile und Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich zu erhalten.

Aus der juristischen Rechtfertigung als kommunale Aufwandsteuer ergibt sich ein Ausschlussstatbestand: Wer eine Zweitwohnung nur deshalb unterhält, um von hier seiner Berufstätigkeit nachzugehen, und seine Hauptwohnung am Familienwohnsitz angemeldet hat, darf nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen werden! Für Studierende und dauerhaft getrenntlebende Ehepartner gilt diese Einschränkung jedoch nicht. Ebenso darf die Kommune Zweitwohnungsteuer erheben, wenn Haupt- und Nebenwohnung am gleichen Ort unterhalten werden.

Schwierig ist die Einstufung von Wohnungen, die sowohl als Zweitwohnung genutzt als auch vermietet werden. Häufig trifft dieses auf Ferienwohnungen zu, die entsprechend gemischt genutzt werden. In diesen Fällen sehen die kommunalen Zweitwohnungsteuersatzungen unterschiedliche Aufteilungsmaßstäbe, zum Beispiel in Staffeln nach den durchschnittlichen Nutzungstagen in einem Jahr, vor. Die Bemessungsgrundlage, auf der die Kommunen die Zweitwohnungsteuer



berechnen, können diese in ihren Satzungen selbst bestimmen. Hier gibt es deutschlandweit immer noch große Unterschiede, die es nicht ermöglichen, die Steuersätze unmittelbar miteinander zu vergleichen. Die tatsächliche finanzielle Belastung lässt sich für einen Zweitwohnungsbesitzer nur dadurch errechnen, dass er mühsam die Bemessungsgrundlage nach der jeweiligen kommunalen Satzung ermittelt und diese dann mit dem Steuersatz multipliziert.

Besonders einfach gehalten sind Modelle, bei denen die Nutzfläche mit einem festen Geldbetrag multipliziert wird. Am häufigsten wird die Nettokaltmiete herangezogen. Es gibt aber auch Städte und Gemeinden, die von der Jahresrohmiete ausgehen, das ist die Mietzahlung einschließlich Wohn- und Nebenkosten. Ist der Inhaber der Zweitwohnung gleichzeitig auch Eigentümer und zahlt deshalb keine Miete,

so wird üblicherweise der örtliche Mietspiegel als Vergleichsmiete herangezogen. Einige Kommunen berücksichtigen bei Eigentümern allerdings auch in Anlehnung an die Grundsteuerreform den Ertragswert nach dem Bewertungsgesetz des Bundes. Die hierfür verwendeten Bodenrichtwerte können insbesondere in beliebten Ferienorten an bevorzugten Standorten extreme Höhen annehmen. Dies führt dann im Einzelfall zu einer sehr starken Spreizung der Steuerbelastung innerhalb der Gemeinde. Einige entsprechende Satzungen sind in Schleswig-Holstein 2024 vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärt worden.

Allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig, weil Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht zugelassen wurde. Von 197 durch den BdSt im Sommer 2025 untersuchten größeren Städten in Deutschland erheben 104 (53 %) eine Zweitwohnungsteuer. Die übrigen 47 %

der Städte besteuern das Innehaben einer Nebenwohnung nicht. Damit haben sich 2025 gegenüber 2024 unter den betrachteten Städten keine Änderungen ergeben. Die niedrigsten nominellen Steuersätze haben Lübeck (1,3 %) und Flensburg (4,0 %) in Schleswig-Holstein festgelegt. Allerdings bemisst sich die Steuer hier auf den Bodenrichtwert, der mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche und dem Baujahrsfaktor multipliziert wird. In Norderstedt (Schleswig-Holstein) mit einem Steuersatz von 6,96 % wird noch ein „Verfügbarkeitsfaktor“ berücksichtigt, der die Besteuerung reduziert, wenn die Wohnung zeitweise, z. B. wegen Vermietung an Feriengäste, nicht selbst genutzt werden kann.

Die höchsten Steuern zahlen Zweitwohnungsinhaber am Bodensee: In Konstanz und in Friedrichshafen werden 35 % von der Nettokaltmiete fällig. Auch Baden-Baden langt kräftig zu: Für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro werden 20 %, bis zu 5.000 Euro 27,5 % und darüber 35 % der Nettokaltmiete fällig. Teuer sind Zweitwohnungen auch in Berlin, Potsdam, Regensburg und Wilhelmshaven mit je 20 %, sowie in München, Hildesheim und Neumünster mit je 18 % von der Nettokaltmiete. In Goslar ist es mit 17,9 % nur geringfügig günstiger. Die Zweitwohnungsteuer wird in den meisten Fällen auf Basis der Nettokaltmiete erhoben. 99 der betrachteten Städte gehen so vor. 45 von ihnen berechnen darauf einen Steuersatz von 10 %. 33 weitere haben einen vergleichsweise moderaten Steuersatz von 11 bis 15 % festgelegt. Es gibt aber auch Exoten: Je nach Wohnungsgröße erhebt Grevenbroich (Nordrhein-Westfalen) zwischen 6,40 und 8,60 Euro je Quadratmeter Wohn-

fläche. Einen ähnlichen Maßstab verwendet auch Cottbus (Brandenburg) mit einer Spanne von 4,88 bis 11,29 Euro je Quadratmeter. Der Bund der Steuerzahler sieht die derzeitige Erhebungspraxis der Zweitwohnungsteuer kritisch: Die Festlegung des Steuermaßstabes führt immer wieder zu Auseinandersetzungen vor den Gerichten. Eine wirklich „gerechte“ Erhebung dieser Steuer gibt es nicht. In vielen Städten steht der bürokratische Erhebungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen. Hier hat die Zweitwohnungsteuer den Charakter einer verzichtbaren Bagatelsteuer. In beliebten Tourismusgemeinden dagegen, in denen es teilweise mehr Zweitwohnungen als Erstwohnungen gibt, tragen die Einnahmen erheblich zur Finanzierung der Infrastruktur bei.

Wir fordern eine möglichst einfache und transparente Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Das erhöht die Rechtssicherheit und entlastet auch die Verwaltungen. Bleiben die Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer überschaubar, sollten die Stadt- und Gemeindevertretungen auf die Erhebung verzichten. Eine aufgabengerechte Verteilung der Einkommensteueranteile und Schlüsselzuweisungen zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz muss im kommunalen Finanzausgleich geregelt werden. Die Steuererhebung darf nicht als Druckmittel missbraucht werden, um Bürger zur Anmeldung eines Erstwohnsitzes zu veranlassen. Außerdem erheben die Städte und Gemeinden auch auf die Zweitwohnungen zusätzlich Grundsteuer, sodass das Argument, die Inhaber trügen nicht zur Deckung des kommunalen Aufwands bei, ins Leere geht. *Rainer Kersten*



Handwerkerparkausweise

*Jede Stadt
macht es anders!*

Handwerker und Dienstleistungsbetriebe kennen das Problem: Dort, wo man arbeitet, braucht man seinen Werkstattwagen oder Transporter. Wenn „eben mal schnell“ Material, Werkzeug oder Ersatzteile geholt werden müssen, zählt jeder Meter bis zum Parkplatz. Das Gleiche gilt natürlich auch für Hausmeisterdienste und Gartenbaubetriebe, die Arbeitsmaschinen auf- und abladen müssen oder Schnittgut und Abfall transportieren sollen. In den meisten Städten ist es gar nicht möglich, sich bei der Ausführung dieser Arbeiten an die Parkvorschriften zu halten. Eingeschränkte Halteverbote, Anwohnerparkzonen, verkehrsberuhigte Bereiche oder gebührenpflichtige Parkplätze erschweren das Arbeiten.

Viele Städte bieten für Handwerker spezielle Ausweise an: Gegen eine Gebühr kann man für den Werkstattwagen oder Transporter eine Ausnahmegenehmigung von bestimmten Parkvorschriften erwerben. Wir haben im Sommer 2024 231 größere Städte in Deutschland befragt, wie sie es mit den Handwerkerausweisen halten. Das kurz gefasste Ergebnis: Jede Stadt macht es anders! Von gar keine Ausnahmegenehmigung über kostenlose Duldungen bis hin zu teuren Ausweisen gibt es in Deutschland alles.

Ein ähnliches Problem wie die Handwerker haben auch die Pflegedienste: Sie müssen in kurzer Zeit viele Patienten besuchen und können dabei nicht immer lange nach einem Parkplatz suchen. In vielen Städten werden sie genauso wie die Handwerker behandelt, oft gibt es

auch Sonderregelungen für Pflegedienste. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die ganze Bandbreite der Regelungen in deutschen Kommunen.

Eine Ausnahme von Parkregeln gibt es nur dann, wenn das Fahrzeug als Werkstattwagen, Transporter oder Auto eines Pflegedienstes deutlich erkennbar ist. Oft muss dem Antrag außer dem Kfz-Kennzeichen auch ein Foto beigefügt werden. Mit den speziellen Parkausweisen wird man zumeist freigestellt von Einschränkungen in Anwohnerparkzonen und verkehrsberuhigten Bereichen. Die Befreiung von den Parkgebühren an Parkscheinautomaten gibt es nicht überall. Das längere Parken zur Ausübung der Tätigkeit im eingeschränkten Halteverbot wird in vielen Städten erlaubt. Parken in zweiter Reihe und auf dem Gehweg ist dagegen nicht in allen Ausnahmegenehmigungen enthalten. Verboten bleibt es auch mit Ausnahmegenehmigung immer, in Feuerwehrzufahrten zu halten oder Radfahrer und Fußgänger zu behindern. Die meisten Ausnahmegenehmigungen beinhalten die Einschränkung, dass sie nicht in der Nähe des eigenen Firmensitzes gelten, sie sollen ausdrücklich nur am Einsatzort verwendet werden.

Eine besonders unbürokratische und einfache Variante der Ausnahmegenehmigung wird derzeit in der Stadt Norderstedt in Schleswig-Holstein erprobt: Hier reicht es für den Handwerker, auf einem im Internet angebotenen Formular die genaue Einsatzstelle zu benennen und diesen Zettel gut sichtbar hinter die



Windschutzscheibe zu legen. Wenn die Ordnungshüter bei der Parkraumüberwachung diesen Zettel sehen und das Fahrzeug als offensichtliches Handwerkerfahrzeug erkennen (Bauart, Firmenaufschrift), tolerieren sie das verbotswidrige Abstellen in bestimmten Bereichen. Gebühren werden dafür nicht erhoben.

Die meisten Handwerker und Dienstleister sind nicht nur auf dem Gebiet einer Kommune tätig. Theoretisch müssten sie deshalb Ausnahmegenehmigungen in allen Städten beantragen, in denen sie regelmäßig arbeiten. Es fällt dafür dann jeweils eine neue Verwaltungsgebühr an. Dieses haben auch die Kommunen erkannt und bieten teilweise Ausnahmegenehmigungen für größere Bereiche an. So kann man beispielsweise für 150 Euro

im Jahr eine Ausnahmegenehmigung für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar erwerben. Der Handwerkerparkausweis für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf kostet 180 Euro im Jahr. Die Region Hannover, die aus der Stadt und dem Landkreis besteht, bietet einen All-inclusive-Ausweis für 276 Euro im Jahr an. In der Region Rhein-Main kostet die gleiche Ausnahmegenehmigung jährlich 305 Euro. Für 350 Euro kann man sogar in ganz Nordrhein-Westfalen als Handwerker von bestimmten Parkvorschriften befreit werden. Betriebe mit mehreren Fahrzeugen bekommen zumeist eine Ermäßigung in Abhängigkeit von der Größe des Fuhrparks.

Wir haben uns in den 231 von uns im Sommer 2024 befragten größeren Städ-

ten danach erkundigt, was eine Ausnahmegenehmigung für das erste Handwerkerfahrzeug ausschließlich in ihrem eigenen Stadtgebiet kostet. Mit 178 bieten 77 % der befragten Städte spezielle Parkausweise für Handwerker und/oder Pflegedienste an. Darunter sind alle Städte, die Anwohnerparkzonen ausweisen und damit das Parken in bestimmten Gebieten beschränken.

Die Kosten für das erste Handwerkerfahrzeug im Stadtgebiet variieren von zehn Euro pro Jahr in Gifhorn und Schwerin bis zu 375 Euro in Lübeck. In der großen Mehrzahl der Kommunen werden Jahresgebühren zwischen 100 und 200 Euro fällig. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Umfang der Befreiung von den Parkvorschriften teilweise sehr unterschiedlich ausfällt.

Handwerkern und Pflegediensten raten wir dringend, sich genau bei ihrer Stadt oder Gemeinde nach den Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen zu erkundigen, am besten durch einen Anruf oder bei einem persönlichen Termin. Denn die Internet-Seiten der Kommunen geben nicht immer einen vollständigen Überblick über die Angebote und Kosten. Hilfestellungen geben auch die IHKs und Handwerkskammern, die in einigen Kommunen für die Befreiung eine Bestätigung ausstellen müssen.

Als BdSt fordern wir möglichst einfache und unbürokratische Regelungen, die die Betriebe und die Kommunalverwaltungen gleichermaßen entlasten. Gut wäre es deshalb, wenn sich der oben beschriebene Versuch in Norderstedt bewährt und bundesweit Schule macht. *Rainer Kersten*



Terassengebühren

Kaffee, Kuchen – Kassensturz: So hoch sind die Terassengebühren

Was nach sonnigem Stadtleben klingt, ist für viele Gastronomen ein teures Vergnügen: Wer Stühle und Tische vor seinem Lokal aufstellt, muss in den meisten Städten tief in die Tasche greifen. Die sogenannte Terrassengebühr – offiziell „Sondernutzungsgebühr“ – wird von Kommunen fällig, sobald öffentlicher Raum für Außengastronomie genutzt wird. Der Bund der Steuerzahler hat die Gebühren in 197 deutschen Städten verglichen – und das Ergebnis ist so bunt wie die Schirme über den Café-Tischen. Im Durchschnitt zahlt ein Musterbetrieb mit 25 Quadratmetern Außenfläche rund 642 Euro pro Saison. Doch die Spanne reicht von lächerlich günstig bis gastronomisch grotesk: In Plauen bleibt der erste Teil der Fläche gebührenfrei, dort werden nur 30 Euro fällig. In München dagegen müssen Wirte satte 1.925 Euro überweisen – für genau dieselbe Fläche.

Besonders bitter: In 30 Städten kostet die Terrassensaison über 1.000 Euro. Nur sechs Kommunen verzichten ganz auf die Abgabe – und das mit Erfolg. Städte wie Ahlen und Herten zeigen, dass der Wegfall der Terrassengebühr die Außengastronomie belebt, Gäste anzieht und der Innenstadt guttut. Der finanzielle Verzicht ist überschaubar: Die Einnahmen machen in den Haushalten meist weniger als 0,1 Prozent der Gesamteinnahmen aus. Dafür aber verschwinden Bürokratie, Verwaltungsaufwand und Frust auf beiden Seiten. Der BdSt fordert deshalb: Schluss mit der Gebühr für Sonne, Luft und Lebensfreude!

Warum der Verzicht auf Terrassengebühren ein einfaches, wirksames Rezept zur Belebung unserer Innenstädte ist, zeigt der aktuelle Vergleich aus der Kommunaldatenbank.

Wenn Gastronomen vor ihren Lokalen Tische und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum platzieren, um dort Gäste zu bewirten, müssen sie hierfür meist Sondernutzungsgebühren an die Kommune entrichten. Diese Abgaben werden daher landläufig auch als „Terrassengebühren“ bezeichnet.

Aufgrund bestehender Unterschiede in den kommunalen Satzungen legt der BdSt dem Vergleich einen Musterbetrieb zugrunde. Dieser betreibt während der Hauptsaison (Mai bis September, 5 Monate) auf einer Fläche von 25 m² eine Außengastronomie in bester Innenstadtlage. Erhebt eine Kommune die Terrassengebühren auf verschiedenen zeitlichen Grundlagen (z. B. monatlich und jährlich), wird im

Sinne eines wirtschaftlich denkenden Gastronomen der Wert angesetzt, der für den Musterbetrieb am günstigsten ist.

So viel müssen Gastronomen zahlen

In den untersuchten Städten, die eine Terrassengebühr erheben, werden durchschnittlich 636 Euro fällig. Am günstigsten kommt der betrachtete Musterbetrieb dabei in den sächsischen Städten Plauen (30 €) und Görlitz (62,50 €) davon. Auch die Gebühren in den Städten Dessau-Rosslau (ST, 100 €), Wilhelmshaven (NI, 125 €) und Rheine (NRW, 125 €) sind vergleichsweise günstig. Die besonders günstige Gebühr in Plauen ist auf eine Satzungsregelung zurückzuführen, wonach die ersten 20 m² außergastronomischer Flächen gebührenfrei bleiben. Eine solche Regelung besteht auch in der vergleichsweise ebenfalls günstigen sächsischen Stadt Zwickau (162,50 €). In insgesamt 14 Städten liegen die Terrassengebühren für den BdSt-Musterbetrieb bei unter 200 Euro.

Die mit 1.925 Euro höchsten Gebühren erhebt die bayerische Landeshauptstadt München, dicht gefolgt von der Stadt Bonn (NRW), wo der Musterbetrieb 1.812,50 Euro berappen muss. Ebenfalls deutlich überdurchschnittlich sind die Gebühren in den zwei rheinland-pfälzischen Städten Trier (1.562,50 €) und Speyer (1.375 €) sowie in den zwei niedersächsischen Städten Hannover (1.476,50 €) und Salzgitter (1.363,75 €). Ernüchternd: In 30 der 197 untersuchten Städte müsste unser Musterbetrieb eine Gebühr von mindestens 1.000 Euro bezahlen.

Gebührenverzicht ist günstiges Instrument zur Belebung der Innenstadt

Mit den Städten Elmshorn (SH), Garbsen (NI), Sindelfingen (BW), Iserlohn, Herten, Ahlen, Velbert und Willich (alle NRW) sehen bisher lediglich acht der betrachteten Kommunen von einer gesonderten Terrassengebühr für die Außengastronomie ab. Ginge es nach dem Bund der Steuerzahler, dürfte die Liste kräftig wachsen. Er rät Städten und Gemeinden zu einem Verzicht auf die Erhebung von Terrassengebühren. Auch eine Ausweitung des Sondernutzungsgebührenerlass auf Auslageflächen des Einzelhandels sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Viele Kommunen suchen händeringend nach Konzepten, um ihre Innenstädte zu beleben. Teilweise werden hierfür enorme Summen in den Kommunalhaushalten mobilisiert. Eine Entlastung der Außengastronomie durch einen Entfall der Terrassengebühren wäre da eine wirksame und vergleichsweise günstige Ergänzung. Die finanziellen Einbußen der Kommunen wären überschaubar: So machen die

Einnahmen aus der Terrassengebühr im Stadthaushalt in der Regel deutlich weniger als 0,1 Prozent der Gesamteinnahmen aus. Außerdem könnten die mit der Gebührenerhebung verbundenen Verwaltungskosten vollständig entfallen. Ebenso würden die Gastronomen von den bürokratischen Lasten der Gebührenerhebung verschont.

Beispielhaft sind hier die Entwicklungen aus zwei nordrhein-westfälischen Städten zu nennen: Ahlen schuf die Terrassengebühren Ende 2020 ab, nachdem die Stadt zuvor die Gebühren zwei Jahre lang aussetzte und sich währenddessen gezeigt hatte, dass es zu einer Belebung der Außengastronomie kam. In Herten führte die Stadt im Frühjahr 2018 eine Terrassengebühr ein, nur um diese nicht mal ein Jahr später aufgrund lediglich überschaubarer Einnahmen wieder abzuschaffen.

Unterm Strich: Ein kleiner Verzicht für die Kommunen, der eine nicht zu unterschätzende Unterstützung für Gastronomen bedeutet, die durch ihr Angebot jeden Tag zur Belebung der Innenstädte beitragen.

Jan Vermöhlen



Städte und ihre Terrassengebühren, 2025

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	Höhe der Terrassengebühren
SH	Kiel, Landeshauptstadt	248.873	312,50
SH	Lübeck, Hansestadt	219.044	1125,00
SH	Flensburg, Stadt	92.667	350,00
SH	Norderstedt, Stadt	82.719	500,00
SH	Neumünster, Stadt	80.185	500,00
SH	Elmshorn, Stadt	50.728	0,00
HH	Hamburg, Freie und Hansestadt	1.910.160	1.137,50
NI	Hannover, Landeshauptstadt	548.186	1.476,50
NI	Braunschweig, Stadt	252.066	600,00
NI	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	174.629	750,00
NI	Osnabrück, Stadt	166.960	1.000,00
NI	Wolfsburg, Stadt	127.256	700,00
NI	Göttingen, Stadt	120.261	1.000,00
NI	Salzgitter, Stadt	105.039	1.363,75
NI	Hildesheim, Stadt	102.325	1.125,00
NI	Delmenhorst, Stadt	78.979	343,75
NI	Lüneburg, Hansestadt	77.511	383,47
NI	Wilhelmshaven, Stadt	76.247	125,00
NI	Celle, Stadt	70.293	656,25
NI	Garbsen, Stadt	61.594	0,00
NI	Hamel, Stadt	57.916	875,00
NI	Lingen (Ems), Stadt	57.075	200,00
NI	Langenhagen, Stadt	55.746	375,00
NI	Nordhorn, Stadt	55.619	187,50
NI	Wolfenbüttel, Stadt	53.034	637,50
NI	Peine, Stadt	51.521	318,75
NI	Emden, Stadt	50.659	375,00
NI	Goslar, Stadt	50.253	791,25
HB	Bremen, Stadt	577.026	965,00
HB	Bremerhaven, Stadt	114.677	312,50
NRW	Köln, Stadt	1.087.353	987,5
NRW	Düsseldorf, Stadt	631.217	1212,5
NRW	Dortmund, Stadt	595.471	688,5
NRW	Essen, Stadt	586.608	625
NRW	Duisburg, Stadt	503.707	500
NRW	Bochum, Stadt	366.385	412,5
NRW	Wuppertal, Stadt	358.938	1212,5
NRW	Bielefeld, Stadt	338.410	1000
NRW	Bonn, Stadt	335.789	1812,5

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	Höhe der Terrassengebühren
NRW	Münster, Stadt	322.904	875
NRW	Mönchengladbach, Stadt	268.943	512,5
NRW	Gelsenkirchen, Stadt	265.885	500
NRW	Aachen, Stadt	252.769	875
NRW	Krefeld, Stadt	228.550	503,75
NRW	Oberhausen, Stadt	211.099	408,75
NRW	Hagen, Stadt der FernUniversität	190.490	812,5
NRW	Hamm, Stadt	180.761	312,5
NRW	Mülheim an der Ruhr, Stadt	173.255	143,75
NRW	Leverkusen, Stadt	166.414	1037,5
NRW	Solingen, Klingenstadt	161.545	500
NRW	Herne, Stadt	157.896	750
NRW	Paderborn, Stadt	155.749	800
NRW	Neuss, Stadt	155.163	375
NRW	Bottrop, Stadt	118.705	212,5
NRW	Remscheid, Stadt	112.970	625
NRW	Bergisch Gladbach, Stadt	112.660	750
NRW	Recklinghausen, Stadt	111.693	875
NRW	Moers, Stadt	105.606	812,5
NRW	Gütersloh, Stadt	102.464	450
NRW	Siegen, Universitätsstadt	102.114	765
NRW	Witten, Stadt	95.724	407,5
NRW	Düren, Stadt	93.323	750
NRW	Iserlohn, Stadt	92.404	0
NRW	Ratingen, Stadt	87.513	675
NRW	Lünen, Stadt	87.266	712,5
NRW	Marl, Stadt	85.001	412,5
NRW	Minden, Stadt	83.100	600
NRW	Velbert, Stadt	82.462	0
NRW	Viersen, Stadt	79.250	137,5
NRW	Rheine, Stadt	78.220	125
NRW	Dorsten, Stadt	76.842	375
NRW	Troisdorf, Stadt	76.503	500
NRW	Gladbeck, Stadt	75.799	600
NRW	Detmold, Stadt	74.835	625
NRW	Castrop-Rauxel, Stadt	74.370	625
NRW	Arnsberg, Stadt	74.206	237
NRW	Bocholt, Stadt	72.409	400
NRW	Lüdenscheid, Stadt	71.463	170
NRW	Lippstadt, Stadt	69.047	750
NRW	Dinslaken, Stadt	67.949	437,5
NRW	Kerpen, Kolpingstadt	67.627	312,5
NRW	Herford, Hansestadt	67.265	625

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	Höhe der Terrassengebühren
NRW	Dormagen, Stadt	65.170	687,5
NRW	Grevenbroich, Stadt	64.588	625
NRW	Herten, Stadt	62.204	0
NRW	Bergheim, Stadt	62.172	437,5
NRW	Wesel, Stadt	61.277	356,25
NRW	Hürth, Stadt	61.252	375
NRW	Euskirchen, Stadt	60.256	412,5
NRW	Unna, Stadt	60.223	500
NRW	Langenfeld (Rheinland), Stadt	59.908	293,75
NRW	Meerbusch, Stadt	57.440	600
NRW	Sankt Augustin, Stadt	56.692	385
NRW	Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	56.584	625
NRW	Pulheim, Stadt	56.284	375
NRW	Eschweiler, Stadt	56.132	187,5
NRW	Hilden, Stadt	55.689	602,5
NRW	Hattingen, Stadt	54.620	518,75
NRW	Bad Salzuflen, Stadt	54.585	625
NRW	Kleve, Stadt	53.458	250
NRW	Ahlen, Stadt	53.278	0
NRW	Frechen, Stadt	53.128	500
NRW	Ibbenbüren, Stadt	52.688	375
NRW	Menden (Sauerland), Stadt	52.177	500
NRW	Gummersbach, Stadt	51.845	575
NRW	Willich, Stadt	50.212	0
NRW	Gronau (Westf.), Stadt	50.151	250
NRW	Erftstadt, Stadt	50.018	375
HE	Frankfurt am Main, Stadt	775.790	1.200
HE	Wiesbaden, Landeshauptstadt	285.522	375
HE	Kassel, documenta-Stadt	204.687	375
HE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	164.792	3.125
HE	Offenbach am Main, Stadt	135.490	312,5
HE	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt	103.184	625
HE	Gießen, Universitätsstadt	94.996	750
HE	Marburg, Universitätsstadt	78.203	560
HE	Fulda, Stadt	70.366	625
HE	Rüsselsheim am Main, Stadt	67.656	375

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	Höhe der Terrassengebühren
HE	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	55.995	750
HE	Wetzlar, Stadt	54.629	382,5
RP	Mainz, Stadt	222.889	550
RP	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	176.110	792,5
RP	Koblenz, Stadt	115.298	762,5
RP	Trier, Stadt	112.737	1562,5
RP	Kaiserslautern, Stadt	101.486	962,5
RP	Worms, Stadt	85.609	
RP	Neuwied, Stadt	66.243	0
RP	Neustadt an der Weinstraße, Stadt	53.920	687,5
RP	Bad Kreuznach, Stadt	52.989	1.000
RP	Speyer, Stadt	51.203	1375
BW	Stuttgart, Landeshauptstadt	633.484	875
BW	Mannheim, Universitätsstadt	316.877	1078,75
BW	Karlsruhe, Stadt	309.964	875
BW	Freiburg im Breisgau, Stadt	237.244	1295
BW	Heidelberg, Stadt	162.960	1095
BW	Heilbronn, Universitätsstadt	130.093	875
BW	Ulm, Universitätsstadt	129.942	900
BW	Pforzheim, Stadt	128.992	125
BW	Reutlingen, Stadt	118.528	350
BW	Esslingen am Neckar, Stadt	95.881	400
BW	Ludwigsburg, Stadt	94.859	1.293,75
BW	Tübingen, Universitätsstadt	93.615	1062,5
BW	Villingen-Schwenningen, Stadt	89.145	625
BW	Konstanz, Universitätsstadt	85.770	1250
BW	Aalen, Stadt	69.147	475
BW	Sindelfingen, Stadt	65.504	0
BW	Friedrichshafen, Stadt	63.441	750
BW	Schwäbisch Gmünd, Stadt	62.726	400
BW	Offenburg, Stadt	62.195	775
BW	Göppingen, Stadt	59.300	420
BW	Baden-Baden, Stadt	57.420	825
BW	Waiblingen, Stadt	55.917	750
BW	Böblingen, Stadt	52.093	500



april_89

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	Höhe der Terrassengebühren
BW	Rastatt, Stadt	51.800	250
BW	Ravensburg, Stadt	51.788	1000
BW	Lörrach, Stadt	50.670	375
BY	München, Landeshauptstadt	1.510.378	1.925
BY	Nürnberg	526.091	760
BY	Augsburg	303.150	562,5
BY	Regensburg	159.465	375
BY	Ingolstadt	142.308	750
BY	Fürth	132.032	700
BY	Würzburg	128.246	1.000
BY	Erlangen	117.806	875
BY	Bamberg	80.580	1.000
BY	Landshut	75.272	1.000
BY	Bayreuth	74.907	639
BY	Aschaffenburg	72.918	750
BY	Kempten (Allgäu)	70.713	487,5
BY	Rosenheim	65.192	687,5
BY	Neu-Ulm, GKSt	61.780	350
BY	Schweinfurt	55.067	625
BY	Passau	54.401	687,5
SL	Saarbrücken, Landeshauptstadt	183.509	875
BE	Berlin, Stadt	3.782.202	406,25
BB	Potsdam, Stadt	187.119	1.008,00
BB	Cottbus/Chósebusz, Stadt	100.010	573,75

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	Höhe der Terrassengebühren
BB	Brandenburg an der Havel, Stadt	73.921	127,82
BB	Frankfurt (Oder), Stadt	58.818	375,00
MV	Rostock, Hanse- und Universitätsstadt	210.795	1250,00
MV	Schwerin, Landeshauptstadt	98.733	625,00
MV	Neubrandenburg, Vier-Tore-Stadt	64.390	625,00
MV	Greifswald, Universitäts- und Hansestadt	60.071	825,00
MV	Stralsund, Hansestadt	59.450	573,75
SN	Leipzig, Stadt	619.879	625
SN	Dresden, Stadt	566.222	500
SN	Chemnitz, Stadt	250.681	621
SN	Zwickau, Stadt, Hochschulstadt	87.593	162,5
SN	Plauen, Stadt	65.218	30
SN	Görlitz, Stadt	56.694	?
ST	Halle (Saale), Stadt	242.172	700,00
ST	Magdeburg, Landeshauptstadt	240.114	183,75
ST	Dessau-Roßlau, Stadt	79.686	100,00
TH	Erfurt, Stadt	215.675	900
TH	Jena, Stadt	110.791	450
TH	Gera, Stadt	94.847	250
TH	Weimar, Stadt	65.611	1.125

Verpackungssteuer

*Geringer Ertrag,
erheblicher Aufwand,
Lenkungswirkung offen –
die Verpackungssteuer
sollte wieder in der Ver-
senkung verschwinden.*



Zum einen soll sie helfen, die Abfallmenge im öffentlichen Raum reduzieren – z. B. in Abfallbehältern auf Plätzen oder in Parks. Oder aber die städtischen Einnahmen zu erhöhen durch eine Steuer auf Einweggeschirr.

Tatsächlich sind die Überlegungen für eine Verpackungssteuer nicht neu, sie ist seit Jahrzehnten im Gespräch. Allerdings wurden die bisherigen Anläufe von Gerichten kassiert, so 1998 die Verpackungssteuer in Kassel. Nun aber hat das Bundesverfassungsgericht die 2022 in Tübingen eingeführte Verpackungssteuer als zulässig erklärt, andere Kommunen horchen daher auf. Auch wenn bisher nur die Stadt Konstanz nachgezogen hat und die Verpackungssteuer daher bislang nur in Baden-Württemberg erhoben wird, prüfen bundesweit weitere Städte und Gemeinden ebenfalls die Einführung einer Verpackungssteuer nach Tübinger Vorbild. Außer in Bayern, denn der Freistaat hat seinen Kommunen die Einführung einer Verpackungssteuer verboten.

Begründet wird die Einführung der Verpackungssteuer in Tübingen und Konstanz mit den Kosten zur Entsorgung der Abfallmengen im öffentlichen Raum. Die Kommunen argumentieren hier, sie müssten enorme Summen aufbringen, um die Behälter zu leeren und den Abfall zu entsorgen. Hierfür sollen vornehmlich „take-

away“ oder „to-go“-Verpackungen verantwortlich sein. Zwar gibt es die Vorschrift, wonach jeder Gastronomiebetrieb seine Speisen und Getränke alternativ auch in Mehrwegverpackungen anbieten muss. Bislang werden diese von den Kunden aber nicht als attraktiv angesehen und deshalb nicht im gewünschten Umfang angenommen. Und genau hier soll die Verpackungssteuer nach den Argumenten der Befürworter ansetzen, indem sie Einwegverpackungen verteuert und die Kunden zur Nachfrage nach Mehrwegverpackungen bringen soll.

Mit der Verpackungssteuer sollen in beiden Städten daher jeweils 0,50 € auf Einweggeschirr und -verpackungen anfallen – also Kaffeebecher, Pappteller oder Pizzakartons – sowie 0,20 € für Einwegbesteck und Hilfsmittel – Messer, Eislöffel oder Trinkhalme. Klingt zunächst einfach und überschaubar, zumal die Satzungen in Tübingen und Konstanz mit drei bzw. zwei Seiten sowie gerade neun bis elf Paragraphen sehr schlank daherkommen. Der Teufel steckt jedoch wie so oft im Detail, daher haben beide Städte zusätzliche erläuternde Informationen auf ihren Webseiten mit zur Verfügung gestellt. Denn die Abgrenzung ist dann doch nicht so trivial: Während das Eis aus der Waffel als Süßspeise steuerfrei bleibt, fällt das Eis im Becher unter die Verpackungssteuer. Es fallen also 0,50 € für den Becher und 0,20 € für den Eislöffel an –



es sei denn, dieser ist kleiner als zehn Zentimeter. Handelt es sich jedoch um ein Eis am Stiel, wird also bereits verpackt beim Kiosk angeliefert, fällt keine Verpackungssteuer an. Logisch. Genauso wie beim Pizzakarton: Wird diese auf dem Heimweg beim Lieblingsitaliener selbst abgeholt, zahlt man Verpackungssteuer. Wird diese vom Lieferservice nach Hause gebracht, bleibt der Karton steuerfrei. Ebenso steuerfrei bleibt die Verpackung, wenn Sie Ihre Portion im Restaurant nicht aufessen und den Rest mit nach Hause nehmen. Wird die komplette Mahlzeit von Anfang an abgeholt, fällt die Steuer wiederum an. Vorsicht auch beim Besuch des „Drive-in“: Hier fällt eigentlich keine Verpackungssteuer an – solange es sich um motorisierte Kundschaft mit großer Reichweite handelt (Auto, Motorrad, kennzeichenpflichtiges E-Bike). Wer ins Burger-Restaurant geht und die Bestellung am Tresen abholt, zahlt genauso Verpackungssteuer wie Drive-in-Kunden auf dem Fahrrad.

Diese Beispiele zeigen, dass die einfach anmutende Absicht, Einwegverpackungen für Speisen und Getränke zu besteuern, einige Fallstricke aufweist. Der dahinterstehende bürokratische Aufwand dürfte daher nicht unerheblich sein. Für die Verwaltung, um diese Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren, genauso wie die Abwicklung und Abrechnung der Steuer an sich. Dafür dürften einige Stellen bei der Stadt nur mit der Verpackungssteuer beschäftigt sein. Es ist ziemlich illusorisch anzunehmen, die Verwaltungen könnten mit dem vorhandenen Personal die Verpackungssteuer noch mit erledigen. Dann waren die Stellen bis dato schlicht nicht ausgelastet. Aber auch für die Gastronomiebetriebe. Denn diese müssen die Steuer mit all ihren Ausnahmen und Besonderheiten im Kassensystem hinterlegen, hinzu kommt die fällige Steuererklärung sowie die buchhalterische Abwicklung. Ganz zu schweigen von den Diskussionen mit den irritierten oder verärgerten Kunden. Die Lenkungswirkung der Verpackungssteuer bleibt abzuwarten. Die Stadt Tübingen lobt naturgemäß ihr Modell, spricht von einem Rückgang der Abfallmenge im öffentlichen Raum und einem Anstieg der Nutzung von Mehrwegsystemen. Ob diese Auswirkungen nachhaltig und auf andere Städte übertragbar sind, ist zumindest nicht sichergestellt.

Daher stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen der kommunalen Verpackungssteuer. Während die Pioniere in Tübingen 2025 immerhin 800.000 € Einnahmen aus der Verpackungssteuer einplanen, was 0,3% der Erträge des städtischen Haushaltes

ausmachen, so sind es in Konstanz gerade 300.000 €, weniger als 0,1% der geplanten Erträge. Der Ertrag ist also überschaubar, die Verpackungssteuer ist daher eine klassische Bagatellsteuer. Dem geringen Ertrag steht ein erheblicher Mehraufwand der Verwaltung mit Kontroll- und Abwicklungstätigkeiten und insbesondere bei den gastronomischen Betrieben gegenüber. Aktuell wird auf allen Ebenen zu Recht die überbordende Bürokratie beklagt, gerade auch von den Kommunen. Gleichzeitig führen zwei Städte eine Steuer ein, die für Verwaltung und Betrie-

be zusätzlichen Aufwand bedeuten. Andere Städte überlegen zu folgen. Das passt nicht zusammen. Die Städte und Gemeinden sollten es mit dem Abbau von Bürokratie ernst meinen und zumindest keine zusätzliche erzeugen.

Geringer Ertrag, erheblicher Aufwand, Lenkungswirkung offen – Tübingen und Konstanz sind keine Vorbilder, die Verpackungssteuer sollte wieder in der Versenkung verschwinden. Zumindest Bayern hat dem einen Riegel vorgeschoben. *Jochen Kilp*

Bisher erheben nur Tübingen und Konstanz eine Verpackungssteuer

Bundesland	Stadt / Gemeinde	Einwohnerzahl	geplantes Aufkommen 2025
BW	Tübingen, Universitätsstadt	93.615	800.000
BW	Konstanz, Universitätsstadt	85.770	300.000



Anton Matyukha

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96 0 · Fax: 0 30 / 25 93 96 25

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 76 77 40 · Fax: 07 11 / 7 65 68 99

Bayern

Nymphenburger Straße 118 · 80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08 0 · Fax: 0 89 / 12 60 08 27

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70 · Fax: 0 30 / 7 90 10 720

Brandenburg

Charlottenstr. 109 · 14467 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65 0 · Fax: 03 31 / 7 47 65 22

Hamburg

Ferdinandstraße 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63 · Fax: 0 40 / 32 26 80

Hessen

Bahnhofstraße 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90 · Fax: 06 11 / 9 92 19 53

Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Straße 96 · 19053 Schwerin
Postanschrift: Postfach 101926 · 20013 Hamburg
Tel.: 03 85 / 5 57 42 90 · Fax: 03 85 / 5 57 42 91

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 83 0 · Fax: 05 11 / 51 51 83 33

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 9 91 75 0 · Fax: 02 11 / 9 91 75 50

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 86 10 0 · Fax: 0 61 31 / 9 86 10 20

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13 · Fax: 06 81 / 5 00 84 99

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54b
09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30 · Fax: 03 71 / 6 90 63 30

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16 · 39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30 · Fax: 03 91 / 5 31 18 29

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 90 16 50 · Fax: 04 31 / 99 01 65 11

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90 · Fax: 03 61 / 2 17 07 99



Herausgeber

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
 Reinhardtstraße 52
 10117 Berlin
 Tel. 030/25 93 96 0
www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de

Autoren

Michael Beyer
 Rainer Kersten
 Jochen Kilp
 Joscha Slowik
 Michael Stocker
 Jan Vermöhlen

Design

J. Holz, A. Hetzel,
www.diegestalten.com

Titelbild

[rudi1976/depositphotos](https://www.depositphotos.com/1976/)

Gesamtherstellung

PRINTPRINZ GmbH
 Marienburger Straße 16
 10405 Berlin

Bestellen Sie jetzt kostenlos weitere Broschüren!

Steuern rund ums Haus: Viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind Immobilien-eigentümer. Viele planen, eine Immobilie zu erwerben. Mit dem Eigentum an einer Immobilie sind steuerliche Folgen verknüpft, deren Kenntnis dem Steuerzahler viel Geld sparen kann. Ob die Immobilie selbst genutzt oder vermietet wird: Das Thema „Steuern rund ums Haus“ bleibt ständig aktuell. Das beginnt beim Erwerb, reicht über die Zeit der Vermietung oder Selbstnutzung bis zur Veräußerung. Immobilienbesitzer sollten wissen, was auf sie zukommt, wo eventuell Geld gespart oder verschenkt wird. Denn ob und in welcher Höhe Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind, Zweitwohnungsteuer zu zahlen ist oder was passiert, wenn die Immobilie veräußert oder vererbt wird, sind wichtige Fragen. Sie betreffen Ihren Geldbeutel. Wer sich in diesen Fragen auskennt, spart Geld. Der Bund der Steuerzahler hat deshalb den vorliegenden Leitfaden erarbeitet. Er stellt einen wertvollen und geldwerten Hinweis für jeden Immobilienbesitzer dar, soll und kann allerdings – schon wegen der sich ständig ändernden Rechtslage – nicht die individuelle Beratung durch die steuerberatenden Berufe ersetzen.

Steueränderungen 2025: Auch im Jahr 2025 werden sich die Steuerzahler wieder auf eine ganze Reihe von steuerlichen Neuerungen einstellen müssen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen von A-Z dargestellt. Wir bieten Ihnen Broschüren und Ratgeber zu weit über 100 Themen. Jetzt kostenlos bestellen unter:

Tel. 030 – 25 93 96 0 oder online unter:
www.steuerzahler.de/broschueren



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 – 25 93 96 0 · Fax 030 – 25 93 96 25

www.steuerzahler.de · www.schwarzbuch.de